

# Ordentliche Sommersitzung 1878 : Juli

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1878)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung 1878.

### Kreis Schreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 10. Juli 1878.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 22. Juli nächstkünftig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Zur Behandlung werden gelangen:

#### A. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

1. Ueber die stattgehabten Wahlen und die eingelangten Wahlbeschwerden.
2. Ueber die provisorische Vertheilung der Direktionen.

Tagblatt des Großen Rathes 1878.

b. Der Direktion der Justiz und Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

c. Der Direktion der Finanzen.

1. Nachkreditbegehren für den Großen Rath.
2. Nachkreditbegehren für die Amts- und Gerichtsschreibereien.

d. Der Direktion der Domänen und Forsten.  
Käufe und Verkäufe.

e. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

1. Straßen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.

#### B. Wahlen

1. zweier Mitglieder des Regierungsrathes,
2. des Präsidenten, sowie von 8 Mitgliedern und zwei Suppleanten des Obergerichts,
3. von sämmtlichen Regierungsstatthaltern,
4. von sämmtlichen Gerichtspräsidenten.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen.

Die Wahlen finden statt Dienstag den 23. Juli. Für

diesen Tag werden die Mitglieder bei Eiden einberufen.

Mit Hochschätzung

Der Großrathspräsident:  
H. Brunner.

### Erste Sitzung.

Montag den 22. Juli 1878.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind 182 Mitglieder anwesend; abwesend sind 69, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Bürki, Gruber, Zimmer in Meiringen, Nägeli, Röhliberger in Walkringen, Röhliberger in Herzogenbuchsee, Schwab, Sterchi, Streit, v. Tschärner, Willi; ohne Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Affolter, Ambühl in der Lent, Arn, Aufranc, Baume, Berger, Blösch, Bofz, Brand in Urjenbach, Brand in Bielbringen, Burri in Guggisberg, Charpié, Cléménçon, Eberhard, Engel, Flück, Friedli, Frutiger, Gall, Glaus, v. Grünigen, Gurtner, Halbemann, Hauser, Hennemann, Herren, Hiltbrunner, Hoffstetter, Imobersteg, Jobin, Keller, Kläye, Klenig, Kohler in Thunstetten, Lenz, Mühlemann, Oberli, Renfer, Rüschar, Roffelet, Roth, Ruchti, Schaad, Schär, Scheibegger, Schertenleib, Schmid in Mühleberg, Schüpach, Seiler, Stettler in Eggivyl, Tschannen in Dettligen, Walther in Krauchthal, Wegmüller, Wüthrich, Zehnder, Zingg.

Nach Eröffnung der Sitzung geht der Herr Präsident sofort über zur

### Tagesordnung:

Vortrag über die getroffenen Nachwahlen in den Großen Rath.

Den Wahlverhandlungen zufolge sind ernannt:

- 1) im Wahlkreise Niedersimmenthal an Platz des zurückgetretenen Herrn Schmied, Arzt in Wimmis:  
Herr Jakob Ueltschi, alt Großrath in Därstetten;
- 2) im Wahlkreise Bern, mittlere Gemeinde, an Platz des Herrn Regierungsrath Rohr:  
Herr Fürsprecher Albert Steck in Bern;
- 3) im Wahlkreise Bern, untere Gemeinde, am Platz des Herrn Regierungsrath v. Wattenwyl:  
Herr Hauptmann Rud. Thormann in Bern;
- 4) im Wahlkreise Signau, am Platz des verstorbenen Herrn Bieri:  
Herr Karl Karrer, Fürsprecher in Sumiswald;
- 5) im Wahlkreise Sumiswald, am Platz des Herrn Regierungsrath Scheurer:  
Herr Fürsprecher Karl Karrer, der nämliche;
- 6) im Wahlkreise Huttwyl, am Platz des verstorbenen Herrn Zaugg:  
Herr Dr. Wilh. Willener, Arzt in Huttwyl;
- 7) im Wahlkreise Kirchberg, am Platz des zurückgetretenen Herrn Lehmann:  
Herr Louis Cuenin, Handelsmann in Kirchberg;
- 8) im Wahlkreise Schüpfen, am Platz des Herrn Regierungsrath Käz und des Herrn Stähli, Arzt, der zurückgetreten ist:  
Herr Joh. Stämpfli, Suppleant in Schwanden,  
Herr Bend. Käz, Notar in Seewyl;
- 9) im Wahlkreise Erlach, am Platz des zum Amtschreiber gewählten Herrn alt Regierungsrath Hartmann:  
Herr Fürsprecher Gustav Sigrin in Erlach.

Gegen diese Wahlverhandlungen sind keine Einsprachen eingelangt, und da sie auch keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes gültig erklärt.

Es leisten nun den verfassungsmäßigen Eid sämtliche neugewählte Mitglieder, sowie der bis jetzt unbeeidigt gebliebene Herr Flückiger.

### Entlassungsgesuch

des Herrn Dr. jur. Rudolf Weber, als Gerichtspräsident von Laufen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird demselben in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen.

Der Herr Präsident verliest folgende

**Anzüge:**

1. Der Regierungsrath möchte eingeladen werden, die nachgenannten Bestimmungen des Tarifs betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien vom 16. Mai 1878, weil mit dem Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 im Widerspruch stehend, zurückzunehmen, resp. aufzuheben:

a) den § 11,

b) den § 12, diesen, soweit es die Hypothekarkassabar-  
lehen anbetrifft.

2. Die Wirkungen dieser Zurücknahme resp. Aufhebung seien auf den 1. Juli 1878 zurückzudatiren.

Bern, den 22. Juli 1878.

Wytttenbach, Großrath.

Der Regierungsrath möchte eingeladen werden, die Frage zu untersuchen, und mit Beförderung Bericht und Anträge darüber zu hinterbringen, ob im Hinblick auf § 3 und § 26, zweites Alinea, des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 die gleichzeitige Bekleidung der Stelle eines Amtschaffners mit derjenigen eines Amtsschreibers noch verträglich und gesetzlich statthaft sei.

Bern, den 22. Juli 1878.

Wytttenbach, Großrath.

**Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.**

In Vereinigung des Traktandencirculars werden die Vorlagen über Naturalisations- und Strafnachlaßgesuche an die Bittschriften-, diejenigen über Straßen, Brücken und Expropriationen an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

**Einsprache gegen die Wahlverhandlung des Wahlkreises Thierachern vom 2. Juni betreffend die Wahl des Herrn v. Fischer.**

Der Vortrag des Regierungsrathes wird verlesen; er lautet:

Meine Herren!

Laut Wahlprotokoll wurde am 2. Juni abhin, im Wahlkreise Thierachern im zweiten Skrutinium mit 413 von 804 in Berechnung gezogenen Stimmen Herr Eduard v. Fischer, Gutsbesitzer im Eichberg, zum Mitglied des Großen Rathes gewählt. Der Gegenkandidat erhielt 384 Stimmen.

Am 7. Juni langte eine am 5. gleichen Monats datirte Eingabe von mehreren Stimmberechtigten des Wahlkreises Thierachern beim Regierungstatthalteramte Thun ein, in welcher angebracht wurde, daß bei der Verhandlung vom 2. Juni folgende Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien: 1) zwei Bürger von Uetendorf hätten an der Wahl theilgenommen, welche das gesetzliche Alter nicht besaßen; 2) ein Bürger von Amfoldingen habe für seinen Miethsmann gestimmt; 3) ein

Bürger von Längenbühl habe mehrere Stimmkarten bei sich gehabt und wahrscheinlich auch verwendet. In einem vom 9. Juni datirten, am 10. gleichen Monats, somit nach Ablauf der gesetzlichen Frist beim Regierungstatthalteramt Thun eingelangten Nachtrag wird im Weiteren angebracht: 1) Johann Baumann, Schuster in Uetendorf sei vor der Wahl von Haus zu Haus gegangen und habe an mehreren Orten, namentlich beim Wagner Durtschi im Rehr zu Uetendorf zur Theilnahme an der Wahl des Herrn v. Fischer aufgefordert, mit der Bemerkung, es solle Alles zur Urne gehen, es gebe dann zu trinken; 2) in der Wahlurne zu Amfoldingen hätten sich bei der Wahl des Herrn v. Fischer mehr Stimmzettel als Ausweis-karten vorgefunden, die überschüssigen, leer eingelaufenen Stimmzettel seien vom Wahlbureau einfach beseitigt worden.

Aus den Akten über die vom Regierungstatthalter von Thun geführten Untersuchung ergibt sich nun Folgendes: 1) allerdings haben zwei Bürger von Uetendorf an der Wahlverhandlung theilgenommen, die das Alter der Stimmfähigkeit noch nicht erreicht hatten; 2) es ist ferner ermittelt, daß ein Bürger von Amfoldingen für seinen Miethsmann gestimmt hat; 3) es ist ebenfalls konstatiert, daß in Amfoldingen nur 215 Stimmkarten, dagegen 221 Stimmzettel eingelangt sind. Der Präsident und ein anderes Mitglied des Ausschusses glauben, es habe hier nur ein Versehen obgewaltet, indem die überzähligen Zettel an andern angeklebt und nicht überschrieben gewesen seien. Es sind denn auch im Protokoll 7 Stimmzettel als ungültig bezeichnet. Die Angabe, daß ein Bürger von Längenbühl mehrere Stimmkarten bei sich gehabt habe, scheint sich auf eine frühere Verhandlung zu beziehen. Was endlich die dem Johann Baumann zugeschriebene Aeußerung betrifft, so gibt derselbe in seiner Abhörung zu, auf Befragen, ob es Etwas zu trinken gebe, gesagt zu haben: „ich weiß es nicht, wenn es Etwas gibt, so werden wir es nehmen.“ Der Zeuge Christian Durtschi deponirt: Baumann habe gesagt, es könnte vielleicht Etwas zu trinken geben, versprochen habe er aber Nichts, und der andere Zeuge, Johann Wenger, will gehört haben, daß gesagt worden, es gebe jedenfalls zu trinken, wenn Herr v. Fischer gewährt werde, von Versprechungen will er dagegen nichts wissen.

Nach der Ansicht des Unterzeichneten sind die amtlich ermittelten Unregelmäßigkeiten, welche bei der Verhandlung vom 2. Juni abhin im Wahlkreise Thierachern vorgekommen, so rügenswerth sie an und für sich auch sein mögen, doch nicht solcher Natur, daß sie eine Annulirung des Wahlergebnisses genügend zu begründen vermöchten, zumal sie auf dieses Ergebnis keinen entscheidenden Einfluß ausgeübt haben. (§ 33 des Dekrets vom 11. März 1870).

Ich erlaube mir deshalb, bei Ihnen, meine Herren, zu Händen des Großen Rathes den Antrag zu stellen, es möchte die am 2. Juni abhin im Wahlkreise Thierachern erfolgte Wahl des Herrn Eduard v. Fischer im Eichberg als gültig anerkannt werden.

Mit Hochachtung

Der Regierungspräsident:

Kohr.

Bern, den — Juli 1878.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 10. Juli 1878.

Namens des Regierungsrathes:

(Folgen die Unterschriften.)

No hr, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben dem verlesenen Vortrage entnommen, daß bei Untersuchung der Wahlbeschwerde gegen die Wahl des Herrn v. Fischer in Thierachern keine so gravirenden Thatsachen aufgefunden werden konnten, daß ein Antrag auf Kassation dieser Wahl motivirt wäre. Es sind zwar einige Unzuträglichkeiten vorgekommen, allein man kann sie nicht als eigentliche Ungefehllichkeiten bezeichnen. Dazu kommt, daß, wenn man auch die wenigen bestrittenen Stimmen in Abzug bringen würde, kein anderes Resultat herauskäme. Wenn man ferner diese Wahlbeschwerden den weitern vorliegenden Beschwerden gegenüberhält, so läßt sich da so wenig sagen, daß man nicht einen Antrag auf Kassation stellen kann. Es wird deshalb die Validirung der Wahl beantragt.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrathes bei, und ich habe dem Vortrage des Regierungsrathes nur Weniges beizufügen. Ich will nur einen Punkt berühren, der in diesem Vortrage nicht enthalten ist. Die Beschwerde gegen die Wahl des Herrn v. Fischer ist nämlich von einem Christian Hänni als Präsident und von einem S. Mühlethaler, Lehrer, als Sekretär einer 15gliedrigen Versammlung unterzeichnet. Es könnte nun da die Frage aufgeworfen werden, ob eine derartige Versammlung überhaupt zur Einreichung einer solchen Wahlbeschwerde qualifizirt sei und ob die Betreffenden nicht alle als Private hätten unterzeichnen sollen. Indessen ist diese Frage für die Regierung und die Kommission eine müßige, da sie die Validirung der Wahl beantragen. Es ist allerdings nachgewiesen, daß drei Personen an der Wahlverhandlung theilgenommen haben, ohne stimmberechtigt zu sein. Von diesen hatten zwei noch nicht das gesetzliche Alter, indem der Eine am 6. August und der Andere am 15. September 1858 geboren ist. Zur Entschuldigung dieser Beiden mag angeführt werden, daß sie bereits Militärdienst gethan, und daß auf dem Lande vielfach die Ansicht verbreitet ist, man sei, wenn man Militärdienst geleistet, auch stimmberechtigt. Auch die Gemeindebehörde stand in diesem Glauben. Sodann hat ein Bürger von Amsoldingen für seinen Miethsmanu gestimmt. Das ist allerdings unzulässig, kann aber keinen Kassationsgrund bilden, weil nach § 33 des Wahlbekretes vom 11. März 1870 eine Wahlverhandlung wegen Theilnahme Nichtstimmberechtigter nicht ungültig erklärt werden kann, wenn dadurch das Wahlresultat nicht geändert worden. Da nun Herr v. Fischer 29 Stimmen mehr erhalten hat als sein Mitkonkurrent Messerli, so würde er auch nach Abzug obiger 3 Stimmen immerhin gewählt sein. In der Beschwerde ist auch gesagt, es sei zu Trinken versprochen worden, allein die Untersuchung hat herausgestellt, daß dies leeres Geschwätz war. Ich empfehle also Namens der Kommission die Validirung der Wahl des Herrn v. Fischer.

Der Große Rath pflichtet diesem Antrage ohne Einsprache bei.

#### **Einsprache gegen die Wahlverhandlung des Wahlkreises Thierachern betreffend die Wahl des Herrn Dr. jur. v. Tscharner.**

Der Vortrag des Regierungsrathes lautet folgendermaßen:

Meine Herren!

Laut Wahlprotokoll wurde Sonntags den 12. Mai abhin im Wahlkreise Thierachern im zweiten Skrutinium mit

389 von 687 in Berechnung gezogenen Stimmen Herr Ludwig v. Tscharner von Bern zum Mitglied des Großen Rathes gewählt. Am 3. Juni abhin wurde dem Regierungstatthalter von Thun eine von mehreren Wählern des genannten Wahlkreises unterzeichnete, vom 2. gleichen Monats datirte Beschwerde eingereicht, in welcher verlangt wurde, daß in Betreff der darin bezeichneten Klagepunkte eine amtliche Untersuchung angehoben, eventuell die Wahlverhandlung ungültig erklärt werde. In einer nachträglichen Eingabe vom 9. Juni wurde noch angebracht, daß Herr v. Tscharner zur Zeit der Wahl das gesetzliche Alter noch nicht besessen habe.

Aus den Akten über die vom Regierungstatthalteramt Thun geführte Untersuchung ergibt sich nun, daß allerdings bei der in Frage stehenden Wahlverhandlung verschiedene Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind; insbesondere ist konstatirt, daß mehrere Stimmberechtigte zwei Stimmkarten besessen haben, von denen Einer auch zwei Stimmzettel erhalten und beide abgegeben hat, daß ein Stimmberechtigter für seine zwei abwesenden Brüder und ein Anderer für seinen im Militärdienst befindlichen Sohn Stimmzettel erhalten und abgegeben haben. In Betreff der weitern in der Beschwerde hervorgehobenen Unförmlichkeiten hat durch die Untersuchung nichts Bestimmtes ermittelt werden können. Die Beschwerde ist übrigens nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Tagen, sondern erst drei Wochen nach dem Abstimmungstage eingereicht worden, und fällt deshalb nach § 31, erstes Lemma, des Dekrets vom 11. März 1870 außer Betracht. Es scheinen aber auch die ermittelten Unförmlichkeiten, so rügenswerth sie an und für sich auch sind, nicht solcher Natur zu sein, daß sie eine Kassation der Wahlverhandlung von Amtswegen hinlänglich begründen könnten.

Dagegen ist noch die Frage zu erörtern, ob die Wahl des Herrn v. Tscharner mit Rücksicht auf sein Alter als gültig anerkannt werden könne. Laut bei den Akten liegender Bescheinigung des Civilstandsamtes Bern ist Herr Ludwig v. Tscharner am 18. Juli 1853 geboren. Er hatte somit im Zeitpunkt der Wahl das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, wie es der § 14 der Staatsverfassung für die Wahlbarkeit verlangt. Soviel hierseits bekannt, ist ein ähnlicher Vorgang noch nie zur Entscheidung durch die kompetente Behörde gelangt, und es fehlt somit an einer Schlußnahme, welche für den vorliegenden Fall als maßgebend betrachtet werden könnte. Es will nun zwar dem Unterzeichneten scheinen, der Umstand, daß dem Gewählten im Zeitpunkte der Wahl bloß etwas mehr als zwei Monate an dem gesetzlichen erforderlichen Alter gefehlt haben, und daß er dieses Alter an dem Tage, an welchem der Große Rath im Falle sein wird, einen sachbezüglichen Entscheid zu fassen, erreicht haben wird, dürfte zu Gunsten der Gültigkeit der Wahl in die Waagschale fallen. Andererseits hält er jedoch dafür, es liege in der Stellung des Regierungsrathes, sich streng an die gesetzlichen Vorschriften zu halten. Von diesem Standpunkte ausgehend, stellt er bei Ihnen, meine Herren, zu Händen des Großen Rathes den Antrag, es sei die am 12. Mai abhin im Wahlkreise Thierachern erfolgte Wahl des Herrn Ludwig v. Tscharner zum Mitglied des Großen Rathes als ungültig zu erklären.

Mit Hochachtung

Der Regierungspräsident:

No hr.

Bern, den — Juli 1878.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 10. Juli 1878.

Namens des Regierungsrathes:  
(Folgen die Unterschriften.)

**N o h r**, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Unregelmäßigkeiten, welche bei der Wahl des Herrn v. Tschärner vorgekommen sind, sind ungefähr gleicher Natur, wie diejenigen, welche wir bei der Wahl des Herrn v. Fischer behandelt haben. Sie würden nicht einen hinlänglichen Grund bilden zu einer Kassation der Wahl. Es wird sich natürlich in der Folge fragen, ob man überhaupt in dieser Richtung nicht wolle strenger sein, allein für den heutigen Tag hat die Regierung gefunden, es sei nicht der Fall, daß man wegen solchen Unregelmäßigkeiten, wie sie bei diesen beiden Wahlen vorgekommen sind, eine Kassation eintreten lasse. Nun aber kommt bei der Wahl des Herrn v. Tschärner noch ein ganz anderer Punkt hinzu. Er war nämlich am Tage der Wahl noch nicht 25 Jahre alt, also nicht wählbar. Aus diesem Grunde sollte die Wahl kassirt werden. Auf den heutigen Tag zwar, wo der Große Rath seinen Entscheid zu fassen hat, hat Herr v. Tschärner das gesetzliche Alter erreicht. Der Große Rath mag nun entscheiden. Ein ähnlicher Fall ist unseres Wissens noch nie vorgekommen, so daß man in dieser Richtung keinen Anhaltspunkt hat. Die Regierung hat indessen geglaubt, sie solle sich streng an die gesetzliche Vorschrift halten und trägt daher auf Kassation der Wahl an.

**M i c h e l**, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit der Regierung einverstanden, daß die gegen die Wahl eingereichte Beschwerde nicht Gründe darlegt, welche eine Kassation der Wahl rechtfertigen würden. Die Kommission ist um so mehr der Meinung, es sei die Beschwerde an und für sich abzuweisen, als sie viel zu spät eingelangt ist. Indessen hat der andere Grund, daß Herr v. Tschärner zur Zeit der Wahl das verfassungsmäßige Alter noch nicht erreicht hatte, die Kommission auch bewogen, dem Antrag des Regierungsrathes beizustimmen, und auf Kassation der Wahl anzutragen. Es liegt zwar ein Präcedenzfall vor. Im Jahre 1863 ist nämlich am 25. Oktober Herr Bundesrath Stämpfli in den Großen Rath gewählt worden. Seine Amtsdauer als Bundesrath ging erst mit dem 31. Dezember 1863 zu Ende, und da nach der damaligen Bundesverfassung ein Mitglied des Bundesrathes nicht in eine kantonale Behörde, also auch nicht in den bernischen Großen Rath gewählt werden konnte, so hat Herr Stämpfli in seinem Schreiben, in dem er sich über die Annahme der Wahl erklärte, sich dahin ausgesprochen, daß er diese Wahl annehme, jedoch unter der Bedingung, daß die Amtsdauer erst mit dem 1. Januar 1864 beginne, auf welchen Zeitpunkt er nicht mehr Bundesrath sein werde. Der Große Rath hat am 23. November 1863 diesen Vorbehalt stillschweigend angenommen.

Gestützt auf diesen Präcedenzfall, der ziemlich gleicher Natur ist, wie der heute vorliegende, könnte man die Wahl des Herrn v. Tschärner anerkennen. Indessen glaubt die Kommission, sie wolle sich auf einen andern Boden stellen. Der § 10 der Verfassung sagt ausdrücklich: „Wählbar in den Großen Rath ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das 25ste Altersjahr zurückgelegt hat.“ Mit Rücksicht auf diese klare Bestimmung glaubt die Kommission, dem Großen Rathe, als dem obersten Wächter der Verfassung, vorzuschlagen

zu sollen, es sei die Wahl des Herrn v. Tschärner nicht zu validiren.

**v. Werdt**. Ich begreife den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission. Allein unter den obwaltenden Umständen glaube ich, es sei der Große Rath kompetent, die Wahl anzuerkennen. Herr v. Tschärner ist mit großem Mehr gewählt worden und bei einer Neuwahl würde er wieder die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Auch besitzt er gegenwärtig das verfassungsmäßige Alter. In Anbetracht dieser Umstände stelle ich den Antrag, es sei die Wahl des Herrn v. Tschärner zu validiren.

**Z y r o**. Nach meiner Ansicht unterliegt es gar keinem Zweifel, daß der Große Rath durchaus nicht kompetent ist, die Wahl zu validiren. Die Bestimmung der Verfassung ist deutlich und gibt keinem Zweifel Raum. Es soll nicht von dem zufälligen Umstande abhängen, ob der Große Rath einige Zeit später oder früher über die Wahlen entscheide. Es kann daher nicht in Betracht kommen, daß Herr v. Tschärner nun das erforderliche Alter erreicht hat, sondern er hätte dieses Alter im Zeitpunkt der Wahl haben sollen. Es mag sein, daß bei einer Neuwahl Herr v. Tschärner wieder gewählt würde, indessen ist es auch denkbar, daß man einen Kandidaten, von dem man glaubt, er sei zülig, und der vermöge seiner Jugend noch nicht viel Gelegenheit hatte, die Leute vor den Kopf zu stoßen, vorschlägt, trotzdem er zu jung ist, um einen unangenehmen Gegenkandidaten zu besitzigen. Ich halte dafür, der Große Rath solle sich an die Verfassung halten, abgesehen von der Person.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Regierung und der Kommission  
Mehrheit.

### Einsprache gegen die Wahlverhandlungen des Wahlkreises Wahlern.

Der Vortrag des Regierungsrathes lautet:

Herr Präsident!  
Herren Großräthe!

Mit Vortrag vom 1. d. M. wiesen wir in Betreff der beanstandeten Wahlen im Wahlkreis Wahlern auf folgende Thatsachen hin:

1. Eduard von Grünigen, Sohn, hielt sich am 5. Mai während längerer Zeit in einer die freie Stimmabgabe wesentlich beeinträchtigenden Weise im Wahllokal auf, errichtete daselbst an einer Stelle an welcher die Wähler, um zur Urne zu gelangen, vorbeigehen mußten, ein förmliches Schreibbüro und beschrieb einer bedeutenden Zahl von Wählern, welche zum Theil von seinem Vater Dr. Jakob von Grünigen an ihn gewiesen worden waren, die Stimmzettel, die er Einzelnen sogar in anmaßlicher Weise aus der Hand nahm, oder händigte ihnen vorräthige beschriebene Zettel gegen ihre leeren ein. Als dann der Regierungsrathhalter ihn auf die Gefährlichkeit dieses Treibens aufmerksam machte, drang er mit geballter Faust auf diesen ein.

2. Bei der Abstimmung vom 12. Mai füllte auch Dr. von Grünigen, Vater, einer Anzahl Bürger ihre Stimmzettel aus.

Es scheint, daß bei den Wahlverhandlungen überhaupt Vater und Sohn von Grünigen sich jeweilen in einer, die freie Stimmabgabe gefährdenden Weise, im Wahllokal selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe aufzuhalten pflegen.

3. Auch der Präsident des Wahlausschusses, Amtsgewaltswibel Joh. Zwahlen, füllte mehreren Wählern die Wahlzettel aus.

4. Beim ersten Wahlgang wurden nicht weniger als 97 Bürger zur Wahl zugelassen, welche nicht mit Ausweiskarten versehen waren, und beim zweiten Wahlgang geschah dies gar bei 102 Bürgern. Es wurde zwar ein Verzeichniß der auf diese ungesetzliche Weise, d. h. ohne Ausweiskarten Zugelassenen angelegt. Allein es nahmen Einzelne an der Verhandlung Theil mit den Ausweiskarten solcher, welche ohne Ausweiskarten theilgenommen hatten, und abgesehen hiervon, war nicht konstatiert, daß die auf jenes Verzeichniß Getragenen sammt und sonders stimmberechtigt seien.

5. Dr. Jakob von Grünigen gab einem Bürger, welcher noch nicht das stimmberechtigte Alter hatte, eine auf einen andern Namen lautende Ausweiskarte und veranlaßte ihn mitzustimmen: derselbe wurde dann auch zur Stimmabgabe zugelassen.

6. Ein Altershalb nicht Stimmberechtigter erhielt eine Ausweiskarte und nahm an der Verhandlung Theil.

7. Ebenso wurde ein im Kanton Freiburg Wohnender mit der Ausweiskarte eines Andern zugelassen.

8. Desgleichen konnte ein Bürger mit der Ausweiskarte seines Bruders an der Verhandlung theilnehmen.

Wir machten Sie aufmerksam, daß dieser Thatbestand eine Reihe von Verletzungen des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen in sich befaßt, von welchen jede für sich schon ein erheblicher Beschwerdepunkt sei, die aber in ihrer Gesamtheit vollends höchst gravierend seien.

1. Entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 9 seien förmliche Wahlbüreaux errichtet worden.

2. Entgegen dem nämlichen § haben Mitglieder des Wahlausschusses die Stimmzettel Anderer ausgefüllt.

3. Entgegen den §§ 4 und 9 seien bei beiden Wahlgängen eine verhältnißmäßig bedeutende Zahl von Leuten ohne Ausweiskarte zur Stimmabgabe zugelassen worden.

4. Endlich sei eine Anzahl Nichtstimmberechtigter zur Wahlverhandlung zugelassen worden.

Würde die Zahl der Nichtstimmberechtigten und der ohne Ausweiskarten Zugelassenen von der Stimmenzahl der Gewählten abgezogen, so käme für beide Wahlgänge ein anderes Ergebnis heraus.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen beantragten wir, Sie möchten die Wahlverhandlungen des Wahlkreises Wählern vom 5. und 12. Mai ungültig erklären.

Durch Schlußnahme vom 4. d. M. wiesen Sie die Angelegenheit an uns zurück, mit dem Auftrag, durch Herbeischaffung des Stimmregisters und jenes Verzeichnisses der ohne Ausweiskarten Zugelassenen festzustellen, ob Leute, welche nicht auf dem Stimmregister stehen, ohne Ausweiskarte zugelassen worden seien, und ob Einzelne mit den Ausweiskarten solcher, welche ohne Ausweiskarten zur Urne treten konnten, an den Verhandlungen Theil genommen haben.

Auch diese Fragen sind durch den Spezialkommissär, Regierungsstatthalter Kocher in Erlach, welcher schon die frühere Untersuchung geführt, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen worden.

Aus den eingelangten Akten ergibt sich Folgendes:

1. Das Verzeichniß der ohne Ausweiskarten Zugelassenen war bei der ersten Untersuchung unerhältlich; es wurde dem Untersuchungsrichter angegeben, dasselbe werde vermisst. Seit-

her fand es sich bei Amtsgewaltswibel Joh. Zwahlen, Präsidenten des Ausschusses, ohne daß derselbe wissen will, wie es in seinen Besitz gelangt sei (?!).

2. Die Thatsache, daß eine Beeinträchtigung der freien Stimmabgabe durch die beiden von Grünigen stattgefunden, wird zum Ueberfluß durch weitere Zeugen bestätigt.

3. Außer dem Präsidenten des Wahlausschusses, Amtsgewaltswibel Joh. Zwahlen, füllten noch andere Mitglieder des Wahlausschusses eingestandener Maßen die Stimmzettel anderer aus.

4. Von den ohne Ausweiskarten Zugelassenen, welche auf jene besonderen Verzeichnisse getragen worden, erscheint eine namhafte Zahl entweder gar nicht auf dem Stimmregister, oder es ist ihre Identität nicht festgestellt.

Durch diese Aktenvervollständigung ist mithin keine der in unserm ersten Vortrag enthaltenen Thatsachen widerlegt oder auch nur abgeschwächt worden; vielmehr erscheint der Thatbestand nur noch viel gravirender dadurch, daß, abgesehen von der ungesetzlichen Zulassung von 97 bzw. 102 Bürgern ohne Ausweiskarte, eine bedeutende Zahl der so Zugelassenen (siehe Akten) gar nicht einmal auf dem Stimmregister steht.

Bei solcher Beschaffenheit der Wahlverhandlungen des Wahlkreises Wählern vom 5. und 12. Mai abhin, welche zu den ärgsten gehören, die seit langem in unserm Kanton vorgekommen, können wir nicht anders als unsern Antrag wiederholen,

Sie möchten dieselben ungültig erklären.

Mit Hochachtung

Im Namen des Regierungsrathes:  
(Folgen die Unterschriften.)

Bern, den 12. Brachmonat 1878.

Rohr, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bevor ich über diese Wahlverhandlung referire, ist es nothwendig, daß eine Vorfrage entschieden wird. Sie wissen, daß die abgetretene Regierung den Antrag gestellt hat, es seien die Wahlverhandlungen von Wählern zu kassiren, daß aber der Große Rath beschloffen hat, es solle eine Aktenvervollständigung vorgenommen werden. Nachdem diese Vervollständigung stattgefunden, hat die abgetretene Regierung neuerdings den Antrag auf Kassation der Wahlverhandlungen gestellt. Mittlerweile ist eine neue Regierung gewählt worden, die aber nicht Gelegenheit hatte, die Sache zu prüfen, da die Akten inzwischen bei den Mitgliedern der Kommission des Großen Rathes cirkulirten und erst diesen Morgen von deren Präsidenten wieder zurückgestellt worden sind. Sie liegen jetzt wahrscheinlich auf der Staatskanzlei. Die Kommission hat erst heute einen definitiven Beschluß gefaßt, welcher der Regierung nicht offiziell mitgetheilt werden konnte. Der Herr Präsident der Kommission war so freundlich, mir von diesem Antrage, der auf Validirung der Wahl geht, Kenntniß zu geben.

Es fragt sich nun, ob der Große Rath verlangt, daß auch die gegenwärtige Regierung sich über die Angelegenheit ausspreche. Ich glaube, es wäre in der Stellung der Regierung, zu verlangen, daß sie Gelegenheit erhalte, bis morgen die Akten zu studiren, und dann darüber angehört werde. Indessen wollen wir es dem Großen Rathe überlassen, ob er sich mit dem Antrag der früheren Regierung begnügen wolle, oder ob er wünsche, daß auch die gegenwärtige Regierung einen Antrag stelle. Sollte der Große Rath das Erstere beschließen, so würde dann der vorliegende Vortrag der Regierung verlesen und der Berichterstatter der Kommission würde seinen Bericht machen, die Regierung dagegen würde

sich passiv verhalten. Ich möchte also die Vorfrage zuerst zur Entscheidung bringen, ob Sie die Angelegenheit an die Regierung zurückweisen, oder aber heute darüber entscheiden wollen.

**Michel**, als Berichterstatter der Kommission. Es kann nicht in der Stellung der Kommission sein, sich einer weitergehenden Untersuchung der Angelegenheit zu widersetzen. Es wird der Kommission nur gedient sein, wenn die Frage nach allen Seiten hin beleuchtet und untersucht wird. Indessen mache ich darauf aufmerksam, daß ein Bericht der Regierung vorliegt, allerdings der abgetretenen, aber es ist immerhin der Bericht der Behörde, die sich über die Sache auszusprechen hatte, und sie hat es unter voller Kenntniß der sämtlichen Akten gethan. Die Kommission hat sich sehr eingehend mit der Prüfung der Angelegenheit befaßt, so daß ich glaube, nach Anhörung des schriftlichen Vortrages der abgetretenen Regierung und nach Anhörung des Rapportes des Berichterstatters der Kommission werde der Große Rath im Falle sein, mit aller Sachkenntniß entscheiden zu können. Ich will noch bemerken, daß der Große Rath die Vorfrage zu entscheiden haben wird, ob man nicht allfällig die Akten an's Gericht weisen und das Ergebnis der gerichtlichen Untersuchung abwarten molle, bevor man sich über die Validirung der Wahl ausspricht. Schließlich füge ich bei, daß ich morgen unmöglich hier referiren könnte, da ich durch unaufschiebbare Amtsgeschäfte verhindert bin, der morgigen Sitzung beizuwohnen. Allerdings könnte dann ein anderes Mitglied der Kommission den Rapport übernehmen. Ich stelle den Antrag, es sei die Angelegenheit sofort zu behandeln.

**Karrer**. Die Wahlangelegenheit von Wählern ist in den Zeitungen in diesem und jenem Sinne behandelt worden. Ich glaube aber, der Große Rath soll nicht auf dasjenige gehen, was in den Zeitungen steht, sondern sich an die Akten halten. Nun mache ich darauf aufmerksam, daß mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes die Regierung nicht im Falle war, von den Akten Kenntniß zu nehmen. Ebenso hatten die Mitglieder des Großen Rathes, mit Ausnahme der Kommissionsmitglieder, nicht Gelegenheit dazu. Ich glaube daher, es wäre der Fall, heute den Entscheid zu verschieben, damit die Mitglieder, welche sich für die Sache interessieren, inzwischen von den Akten Einsicht nehmen können. Ich wenigstens wünsche dies zu thun. Ich stelle also den Antrag, es sei die Angelegenheit heute nicht zu behandeln.

**Bodenheimer**. Ich glaube, es sei gut, wenn die Akten nochmals an die Regierung zurückgehen. Die Angelegenheit scheint eine ziemlich heikle und wahrscheinlich eine Parteisache zu sein. Wenn die Regierung und die Kommission nicht einig sind, so ist es natürlich und dem Geschäftsgang entsprechend, daß der Regierung nochmals Gelegenheit gegeben werde, sich über die Sache auszusprechen. Dagegen könnte ich eine Verschiebung im Sinne des Herrn Regierungspräsidenten nicht acceptiren, welcher einen Gegensatz zwischen der abgetretenen und der neuen Regierung kreiren will. Was eine Behörde gemacht, ist für sie verbindlich, selbst wenn die Personen ändern. Ich stimme also für Verschiebung, damit die Regierung nochmals Gelegenheit bekomme, die Sache zu prüfen. Ich stimme dazu einfach aus dem Motiv, weil die Anträge der Kommission und des Regierungsrathes nicht übereinstimmen.

**v. Sinner**, Eduard. Von Seite der gegenwärtigen Regierung wird der Antrag, die Sache an sie zurückzuweisen, nicht gestellt, und der Herr Vorredner hat auseinandergesetzt,

daß man da nicht einen Unterschied zwischen alter und neuer Regierung machen könne. Es ist also durchaus nicht notwendig, die Angelegenheit deshalb zurückzuweisen. Herr Karrer verlangt Verschiebung, damit den Mitgliedern des Großen Rathes Gelegenheit geboten werde, inzwischen die Akten zu prüfen. Allein die Akten lagen in der Junisession mehrere Tage hier auf, so daß es nicht an Gelegenheit fehlte, sie zu studieren. Ich glaube übrigens nicht, daß es den 250 Mitgliedern des Großen Rathes beifallen könnte, die Akten selbst einzusehen, und gerade deshalb hat der Große Rath eine Kommission niedergesetzt, daß sie die Angelegenheit untersuche. Die Kommission hat dies gethan; die Akten sind während mehreren Wochen cirkulirt, sie ist mehrmals gelesen und bringt nun ihren Antrag. Wir können daher die Angelegenheit jetzt entscheiden. Während der Rapporte der Berichterstatter, die voraussichtlich ziemlich lange dauern werden, können diejenigen Mitglieder, die sich darum interessieren, noch immer von den Akten Kenntniß nehmen. Aber es scheint mir, wir haben keinen Grund, da ein gewisses Mißtrauen gegen die Kommission auszusprechen, als ob sie die Angelegenheit nicht gehörig untersucht hätte.

**Zyro**. Ich bin auch der Meinung, man sollte die Angelegenheit befördern, aber nicht auf Kosten des Rechtes. Ich möchte nun vorerst die Berichterstatter anhören, die vielleicht 1—1½ Stunden sprechen werden, dann aber die Abstimmung auf morgen verschieben. Darin liegt kein Mißtrauensvotum gegen die Kommission, obschon sich Stimmen dahin ausgesprochen haben, daß die Kommission etwas einseitig zusammengesetzt worden sei. Ich glaube nicht, daß ein Mißtrauen gerechtfertigt sei, aber wir haben gesehen, daß die Presse sich der Sache bemächtigt hat und sie eine cause célèbre geworden ist. Ich habe in der letzten Session auch nach den Akten gefragt, allein man sagte mir, sie seien bei der Kommission; auch diesen Morgen hat man die gleiche Antwort erhalten.

**Herr Berichterstatter der Kommission**. Es ist mir gleichgültig, ob Sie verschieben oder nicht. Dagegen scheint mir der Antrag des Herrn Zyro gefährlich. Es werden morgen vielleicht nicht die gleichen Mitglieder im Großen Rathe anwesend sein, wie heute, und jedenfalls werden viele da sein, welche den heutigen Verhandlungen nicht beigewohnt haben. Diese würden daher abstimmen, ohne die Verhandlungen angehört zu haben.

Abstimmung.

1. Eventuell für einfache Verschiebung nach dem Antrag Karrer . . . . .	Mehrheit.
Für den Antrag Zyro . . . . .	Minderheit.
2. Definitiv für den Antrag der Kommission, heute die Angelegenheit zu behandeln . . . . .	107 Stimmen.
Für Verschiebung nach dem Antrag Karrer . . . . .	60 "

**Michel**, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Wenn dasjenige richtig wäre, was in den Berichten des Untersuchungskommissärs und des Regierungsrathes als Kasationsgrund hervorgehoben worden ist, so würde wahrscheinlich die Kommission eine andere Stellung einnehmen, als sie gegenwärtig einnimmt, und dem Antrag der Regierung auf

Kassation einhellig beistimmen. Wenn sie aber heute mit dem entgegengesetzten Antrag kommt, so stützt sie sich darauf, daß nach stattgefundenener genauer Untersuchung die von der andern Seite hervorgehobenen Gründe theilweise ganz unrichtig und theilweise mehrfach abgeschwächt sind. Es scheint der Sache, ich weiß nicht aus welchem Grunde, eine größere Wichtigkeit beigemessen zu werden, als sie eigentlich verdient. Es handelt sich um drei Großrathswahlen, und es wird durch die Entscheidung der Frage in dem einen oder andern Sinne an der politischen Stellung der Parteien im Großen Rathe durchaus nichts geändert. Ihre Kommission hat ihre Schlußnahmen erst heute morgen definitiv gefaßt, und ich hoffe, Sie werden mir glauben, daß sie dieselben nach vollständiger Sachkenntniß, unbefangen und ohne Rücksicht auf Personen gefaßt hat, trotzdem die Meinungen der Kommissionsmitglieder in öffentlichen Zeitungsreferaten bekräftigt worden sind, bevor nur die einzelnen Mitglieder sie kundgegeben, und eine eigentliche Behandlung der Sache stattgefunden hatte.

Der Wahlkreis Wahlern hat am 5. Mai die ihm zufallenden 3 Großrathswahlen getroffen. Es ist abgestimmt worden in den zwei politischen Versammlungen Wahlern und Abligen, die zusammen den Wahlkreis ausmachen. Stimmen sind gefallen: auf Dr. v. Grünigen in Wahlern 465, in Abligen 55 und vom Militär 2, im Ganzen also 522, auf Gerichtspräsident Zehnder in Wahlern 313, vom Militär 2 und in Abligen 39, im Ganzen also 354. Als gültige Stimmen sind im ganzen Wahlkreis in Betracht gefallen 648, so daß also das absolute Mehr 325 betrug, und demnach sind als gewählt deklariert worden: Dr. v. Grünigen und Zehnder. In der Wahl sind geblieben für die dritte Stelle: Johann Glaus mit 293 und Ulrich Wischler in der Hofstatt mit 273 Stimmen. Bezüglich dieser zwei sind die Wahlverhandlungen am 12. Mai fortgesetzt, und mit dem relativen Mehr ist Glaus zum 3. Mitglied ernannt worden. Schon am 11. Mai, also vor der zweiten Verhandlung ist beim Regierungsstatthalter eine Beschwerde eingelangt von den Herren Glauser, Amtschreiber in Schwarzenburg und Gottlieb Krenger ebendasselbst, verfaßt von Herrn Fürsprech Arnold Steck in Bern, worin auf Kassation der Wahlen vom 5. Mai angetragen wird.

Als nun diese Frage am 4. Juni hier zur Sprache kam, hat die von Ihnen niedergesetzte Kommission beantragt, die Akten durch Beibringung der Stimmregister und der Verzeichnisse über Diejenigen, die ohne Ausweisarten an der Wahl theilgenommen haben, vervollständigen zu lassen und die Sache bis dahin zu verschieben. Diese Aktenvervollständigung ist von Ihnen beschlossen und durch die Regierung angeordnet worden. Herr Untersuchungskommissär Kocher hat sich noch einmal an Ort und Stelle begeben und, wie er glaubte, die Akten in der Weise vervollständigt, daß er konstatiert hat, die aufgenommenen Verzeichnisse seien insofern unrichtig, als ein großer Theil der darauf stehenden Personen nicht im Stimmregister enthalten sei. Am 11. Juni hat Herr Kocher das Schlußprotokoll seiner nachträglichen Untersuchung gemacht, und am 12. Morgens, vor der Großrathssitzung, ist die Sache bei der abgetretenen Regierung zur Behandlung gekommen, und hat der Regierungsrath die vorhin abgelesenen Anträge angenommen. Die Regierung nimmt folgende Kassationsgründe an: (Der Redner verliest die vier im Bericht des Regierungsrathes hervorgehobenen Motive des Kassationsantrags; siehe oben.)

Ich theile diese Kassationsgründe in drei Hauptkategorien: 1. die Frage der Theilnahme Nichtstimmberechtigter; 2. die Frage, ob andere Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben; 3. die Frage der Zulassung von Solchen, die zwar stimmfähig waren, aber ohne Ausweisarten erschienen.

Was die Theilnahme Nichtstimmberechtigter anbelangt, so hat die Untersuchung folgendes herausgestellt: Ein gewisser Johann Hostettler, Schuster, soll auf Veranlassung des Dr. v. Grünigen am 5. Mai mitgestimmt haben, obschon er erst im August 1878 zwanzigjährig geworden sei. In der Beschwerde ist davon keine Rede; allein Hostettler hat es, wie es scheint, an einem Orte, wo die Wahlen zur Sprache kamen, erzählt, und es ist dies dann dem Regierungskommissär Kocher mitgetheilt worden, und dieser hat sich veranlaßt gesehen, den Hostettler vor seine Audienz zu ziehen. Da hat Hostettler nun wirklich ausgesagt, der Dr. v. Grünigen sei vor dem 5. Mai zu ihm gekommen, habe ihm eine Ausweisarte zugestellt und ihn veranlaßt, zu stimmen, und er habe auch gestimmt. Es ist dies wahrscheinlich der gravierendste Punkt in der ganzen Untersuchung, und wäre die Sache so geblieben, so glaube ich, würde die Kommission gefunden haben, es sei dies, zusammengehalten mit allem Andern, ein Grund für Kassation. Allein es ist der Kommission nachträglich mit einem Bericht des Wahlausschusses ein Zeugniß zugestellt worden, worin Hostettler mit seiner Unterschrift die vor dem Untersuchungsrichter gemachten Aussagen vollständig zurücknimmt und sagt, er habe am 5. Mai nicht gestimmt. Dazu kommt, daß der ebenfalls hierüber abgehörte Dr. v. Grünigen erklärt, er halte zwar den Hostettler für stimmfähig, allein dessen Aussage, daß er sich an der Abstimmung betheiligt, sei wohl nicht richtig, und daß er selbst, Dr. v. Grünigen, ihm zu diesem Zweck eine Ausweisarte zugestellt habe, sei unwar. Dazu kommt weiter, daß nach den Aussagen von Mitgliedern des Wahlausschusses Hostettler nicht im Wahllokal will gesehen worden sein. Ich wiederhole, daß die Kommission sich nicht hat verhehlen können, daß dieser Punkt, wenn er wirklich wahr wäre, sich als ein sehr gravirender darstellen würde, indem alsdann eigentlicher Wahlbetrug vorläge. Allein nach der Lage der Akten hat die Kommission unumgänglich annehmen können, daß die erste Aussage des Hostettler pure Wahrheit enthalte. Wenn der Große Rath finden sollte, dieser Punkt sei so wichtig, daß er noch nähere Untersuchung erfordere, so würde sich die Kommission mit dem Antrag einverstanden erklären können, diesen Punkt mit den sämtlichen Akten an die Gerichte zu weisen und untersuchen zu lassen, ob Wahlbetrug vorhanden sei, und wenn dieser erwiesen wäre, so glaube ich, müßte die Wahl kassirt werden. Das Prinzip der Gerechtigkeit erfordert aber auch gegenüber dem Dr. v. Grünigen, daß man nicht Dasjenige, was auf oberflächliche Untersuchung hin zu Tage getreten und widerrufen worden ist, und was auch von Mitgliedern des Wahlausschusses in Zweifel gezogen wird, als vollständig erwahrt annehme und darauf seine Meinung über die Kassation der Wahl gründe. Entweder, oder: wenn man auf diesen Punkt Gewicht legen will, so muß nach der Ansicht der Kommission eine förmliche gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden, und erst nach Beendigung derselben wird der Große Rath sich definitiv schlüssig machen können.

Weiterhin ist behauptet worden, es habe ein gewisser Christian Beyeler in Duntelen an der Abstimmung Theil genommen, obschon er nicht stimmfähig sei. In dieser Richtung liegt nur vor die Aussage des Oberwegmeisters Gasser auf pag. 18 der Akten, wonach derselbe allerdings auf die Anfrage des Regierungskommissärs bezeugt, daß am 5. Mai Beyeler mit einer Ausweisarte im Wahllokal erschienen sei, trotzdem er nicht auf dem Stimmregister stehe. Von einem andern Mitglied des Wahlausschusses, Namens Schmid, wird aber in dieser Hinsicht folgendes ausgesagt: „Es fanden sich allerdings zwei jüngere Burschen mit Ausweisarten ein, und da die beiden Kontrolleurs Wenger und

Häberli dieselben nicht kannten, wiesen sie mir die Ausweiskarten vor; ich ersah aber sogleich aus dem Geburtsjahr, daß die Vorweiser nicht rechtmäßige Inhaber der Karten waren, wollte ihnen aber das Wahlrecht gleichwohl gestatten, sofern sie auf dem Stimmregister eingetragen seien. Sie entfernten sich indeß ohne Weiteres aus dem Wahllokal. Die Burschen habe ich persönlich nicht gekannt. So viel ich mich erinnere, lautete die eine dieser Karten auf den Namen eines Rohrbach in Außerswil, an die zweite erinnere ich mich nicht genau.“ Da nun in den Akten von keinem andern ähnlichen Fall die Rede ist, so liegt es ziemlich nahe, daß der zweite dieser jungen Burschen, die nicht auf dem Stimmregister standen, und sich doch zur Wahl präsentirten, dann aber auf erhaltene Erklärung hin sich entfernten, ohne an der Wahl theilzunehmen, just dieser Beyeler gewesen ist. Die Kommission hat nun gefunden, da das Wahlschussmitglied Gasser nicht bestimmt habe sagen können, ob Beyeler gestimmt habe, oder nicht, sondern nur, er habe sich im Wahllokal eingefunden, und da es ziemlich nahe liegt, daß Beyeler trotzdem nicht mitgestimmt, sondern sich wieder entfernt hat, so könne auch dieser Punkt nicht als Kassationsgrund angenommen werden.

Ein weiterer Punkt ist die Aussage eines Johannes Köchlisberger, der bei der Abhörung durch den Kommissär erklärt hat, er habe einem gewissen Weber in Ueberstorf, also im Kanton Freiburg, seine Ausweiskarte gegeben, und der werde am 5. Mai damit gestimmt haben. Ich mache nun darauf aufmerksam, daß Köchlisberger selber nach seiner Erklärung nicht gestimmt hat und nicht im Wahllokal gewesen ist, daß er sich also auch nicht hat überzeugen können, ob Weber an der Wahl wirklich Theil genommen hat. Durch ein Mitglied des Wahlschusses ist diese Behauptung auch nicht bestätigt worden, und sonderbar ist, daß der Regierungskommissär sich nicht veranlaßt gefunden hat, durch Vorladung des Weber diesen Punkt festzustellen. Uebrigens wird Ihnen von einem andern Mitglied der Kommission, welches die Sache geprüft hat, nachgewiesen werden, daß Weber auf dem früheren Stimmregister steht und nach momentaner Abwesenheit wieder auf dasselbe eingetragen worden ist, daß er also vollkommen berechtigt an der Abstimmung theilgenommen hat.

Es soll ferner ein Ulrich Gurtner auf den Brünnen mit der Ausweiskarte seines Bruders Joseph gestimmt haben. Dies ist richtig, und dieser Ulrich steht wirklich auch nicht auf dem Stimmregister. Die Ausweiskarte seines Bruders, der im Welschland sich aufhielt, ist ihm von seinem Vater gegeben worden. Die beiden Brüder sind nämlich als Zwillingbrüder genau gleich alt. Der abwesende Joseph steht auf dem Stimmregister und hat eine Karte bekommen. Der andere, der daheim ist, hat sich, wahrscheinlich aus Nachlässigkeit, nicht auf das Stimmregister eintragen lassen und hätte deswegen, wie die Kommission zugibt, auch nicht mitstimmen sollen. Aber ein so großes Versehen, daß darin ein Grund zur Kassation vorläge, kann die Kommission auch nicht darin erblicken, und namentlich nicht, weil mit keinem Jota nachgewiesen ist, daß einer der Kandidaten auf den Gurtner eingewirkt hätte.

Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß auch, wenn Sie annehmen würden, daß die sämtlichen 4 Personen, deren Stimmberechtigung ich erörtert habe, an der Abstimmung in Wahlen Theil genommen haben, dies am Wahlergebnis nichts geändert hätte, und ich glaube, es müsse auch hier wiederum die betreffende Gesetzesbestimmung Regel machen, die sagt, daß die Theilnahme Nichtstimmberechtigter nur dann ein Kassationsgrund ist, wenn ein anderes Resultat hätte herauskommen können.

Ich komme nun zu der Frage, ob noch andere Ungefez-

lichkeiten vorgefallen sind. In dieser Richtung berühre ich in erster Linie das Ausfüllen von Wahlzetteln durch Mitglieder des Wahlschusses. Dieser Punkt ist nun durch die Aussage des Präsidenten des Wahlschusses, Zwahlen, der daraus gar kein Hehl gemacht hat, des Vollständigsten nachgewiesen. Er sagt nämlich, er habe dreien seiner Kollegen vom Wahlschuss auf ihr Begehren Stimmzettel ausgefertigt. Aber wie hat sich das gemacht? Es hat stattgefunden am Morgen, nachdem sich der Wahlschuss konstituiert hatte und noch gar keine Wähler anwesend waren, und Zwahlen erklärt, er habe nicht geglaubt, damit gegen das Gesetz zu verstoßen. Wenn man nun diese Frage näher prüft, so glaube ich, es lassen sich im Wortlaut des Gesetzes Anhaltspunkte dafür finden, daß Mitglieder des Wahlschusses das Recht haben, einander Stimmzettel auszufüllen, und daß die Bestimmung nur dahin gehe, es solle dies nicht gegenüber von Wählern geschehen. Ich will jedoch annehmen, daß die Bestimmung für alle gelte. Allein ich weise darauf hin, daß diese Bestimmung jedenfalls nur polizeilicher Natur ist, und daß das Gesetz an eine derartige Thatsache nicht etwa die Folge der Kassation knüpft, sondern es in das Ermessen der Behörde stellt, darin in Zusammenhaltung mit andern Umständen, wenn z. B. diese Ausfüllung von Stimmzetteln in großartigem Maßstabe stattfindet, einen Kassationsgrund zu finden. Ihre Kommission hat geglaubt, bei dem geringen Maßstab, in welchem es geschehen sei, könne auch das kein Grund zur Kassation sein. Das Gesetz hat offenbar mit dieser Bestimmung nur im Auge, zu verhindern, daß die Mitglieder des Wahlschusses, der als Polizeibehörde für die Wahlen eingesetzt ist, ihre Pflicht hintanzusetzen, sich mit Sachen abgeben, die sie nichts angehen, und die Wähler beeinflussen. Dies ist nun im vorliegenden Fall durchaus nicht geschehen, da, wie gesagt, die Ausfüllung erstens nur gegenüber von Mitgliedern des Wahlschusses und zweitens nur mit deren Zustimmung stattgefunden hat.

Durch die nachträgliche Untersuchung hat sich herausgestellt, daß auch in Abligen ein derartiger Verstoß stattgefunden hat. Der Präsident des dortigen Wahlschusses hat auf Befragen des Kommissärs der Regierung erklärt, er habe allerdings am 5. Mai zu Abligen ebenfalls drei Stimmzettel, und zwar von Wählern, ausgefüllt; er habe aber nicht gewußt, daß eine gesetzliche Bestimmung existire, die dies verbiete, und er habe jedenfalls nur Dasjenige geschrieben, was die Betreffenden ihm gesagt haben. Allerdings ist diese Gesetzeswidrigkeit etwas schärfer, als die in Wahlen vorgekommene, aber Ihre Kommission hat sich nicht sagen können, daß daraus ein Kassationsgrund herzuleiten sei.

Ich komme nun zu dem ungesetzlichen Benehmen des Sohnes und Vaters v. Grünigen. Was diesen Punkt anbetrifft, so muß ich Ihnen, meine Herren, Namens der Kommission offen gestehen, daß sie das Benehmen dieser Personen anlässlich der Wahlen vom 5. Mai keineswegs billigt. Ihre Kommission geht sogar soweit, zu erklären, auch sie halte für sich Dasjenige, was namentlich von dem Sohne v. Grünigen geschehen ist, als gegen Anstand und Takt verstößend. Sie hat sich aber auch sagen müssen, daß in denjenigen Thathandlungen, die zu Tage getreten und durch Akten nachgewiesen sind, nichts Gesetzwidriges liege. Es ist bei dieser Wahl von Schwarzenburg zugegangen, wie bei allen Wahlen. Wenn der Kommissär Segner der Partei v. Grünigen angehört hat, so haben sie alles Mögliche zu sagen gewußt. Sie haben geglaubt, es sei in der Anwesenheit des Vaters v. Grünigen eine Beeinflussung der Wähler zu finden, und es liege in der Thatsache, daß der Sohn v. Grünigen 22 Stimmzettel von 600 geschrieben habe, ein verbotenes Schreibbüro. Wenn aber Personen von der andern Partei angehört worden sind,

so haben sie gerade das Gegentheil gesagt. Sie haben in dem Benehmen von Vater und Sohn nichts Gesetzwidriges und auch keine Beeinflussung der Wähler erblickt und nur zugestanden, daß der Sohn v. Grünigen einige Stimmzettel für Hausgenossen und Arbeiter seines Vaters und vielleicht auch noch für andere Personen geschrieben habe.

Ihre Kommission hat sich veranlaßt gefunden, auch einen Bericht des Wahlausschusses einzufordern, und dieser Bericht, der von sämtlichen Mitgliedern, mit Ausnahme eines einzigen, unterschrieben ist, spricht sich so aus, daß man daraus entnehmen muß, es haben sich Vater und Sohn v. Grünigen, und namentlich dieser nur kurze Zeit, eine halbe oder jedenfalls nicht mehr als eine ganze Stunde im Wahllokal aufgehalten. Aus den Akten geht hervor, daß, wie bereits erwähnt, der Sohn v. Grünigen im Ganzen von circa 600 Wahlzettel 22 geschrieben hat, daß aber auch nicht einmal der Versuch gemacht worden ist, den Nachweis zu leisten, daß irgendwie eine indirekte Wahlbeeinflussung von Vater oder Sohn stattgefunden habe, oder daß nach der Wahl Urinzelgelage u. dgl. abgehalten worden seien.

Allerdings ist im Wahlgesetz von 1870 die Bestimmung enthalten, daß Schreibbüreau der Parteien verboten seien. Kann nun schon nach dem Wortlaut des Gesetzes ein Schreibbüreau darin erblickt werden, daß ein Bürger, abgesehen davon, ob er Sohn eines Kandidaten ist — denn er hat auch als solcher genau das gleiche Recht, wie ein anderer, sofern ihm kein Anstands- und Taktgefühl es zuläßt — von 600 Stimmzetteln 22 schreibt? Ich glaube, schwerlich. Schon die Zahlen sagen nein.

Ich will aber auch aus den Verhandlungen des Großen Rathes über diese Bestimmung nachweisen, daß dies nicht der Sinn derselben gewesen ist. Diese Bestimmung ist damals auf Veranlassung des Herrn Ducommun angenommen worden. Es ist mir leid, daß er nicht anwesend ist; er würde bestätigen können, was ich anzubringen die Ehre habe. Worauf hat nun Herr Ducommun seinen Antrag auf Verbot der Schreibbüreau gegründet? Auf die Erfahrungen, die er als Kanzler von Genf bei den dortigen Wahlen gemacht hat. Er hat der Kommission und theilweise auch dem Großen Rathe erzählt, wie es dabei zugeht, wie im Wahllokal eigentliche Parteibüreau errichtet werden, sechs, sieben Schreiber in jeder Ecke des Saales mit aufgesteckten Fahnen und Parteinschriften, wobei die Wähler zugezogen und fabrikmäßig Zettel geschrieben werden, wobei es sogar vorkommt, daß die Büreau sich in einzelnen Fällen förmlich um die Wähler streiten. Diese unordenliche Beeinflussung der Wähler hat Herr Ducommun mit vollem Recht im Kanton Bern vermeiden wollen. Ist aber dadurch verboten worden, und hat Jemand den Gedanken gehabt, dadurch zu verbieten, daß einzelnen Wählern die Zettel von andern geschrieben werden? Nein. Der Berichterstatter des Regierungsrathes sagte darüber in den Verhandlungen folgendes: „Was die ständigen Schreibbüreau betrifft, so bin ich einverstanden, daß solche nicht geduldet werden sollen. Man muß sich aber klar machen, was darunter zu verstehen ist. Man könnte daraus schließen, daß der Bürger seinen Stimmzettel nicht durch Jemand anders schreiben lassen dürfe; man kann aber nicht verlangen, daß Jeder seinen Stimmzettel eigenhändig ausfülle.“ Er drückt also mit bestimmten Worten die Ansicht aus, das es wohl freilich zulässig sei, seinen Stimmzettel durch einen Andern ausfüllen zu lassen. Der Berichterstatter der Kommission, wenn ich nicht irre, Herr v. Werdt, antwortet ihm hierauf: „Allerdings kann jeder Bürger seinen Stimmzettel durch einen Andern schreiben lassen; man will aber keine konstanten Parteibüreau, wo Jemand vom Morgen bis zum Abend beständig da ist, um für seine Partei Stimmzettel zu

schreiben.“ Also spricht der Berichterstatter der Kommission ziemlich deutlich aus, daß unter Schreibbüreau nicht verstanden ist das Beschreiben einzelner Stimmzettel durch Andere auf Verlangen der Betreffenden, sondern eigentlich eingerichtete konstante Schreibbüreau, wo bestimmte Schreiber im Wahllokal von Morgens bis Abends sich befinden und ausgesprochener Maßen für ihre Partei Wahlzettel ausfüllen. Herr Ducommun selber spricht sich über diese Angelegenheit so aus: „Was die ständigen Büreau betrifft, so befinden sich in Genf in beiden Theilen des Abstimmungslokales Bänke und Tische, um daselbst zu schreiben. Es gibt aber Leute, die ihre Stimmzettel nicht selbst auszufüllen begehren: sie begeben sich deshalb zu einem Bekannten und ersuchen ihn, den Stimmzettel zu schreiben. Ich begreife nicht, wie man drei bei einem Tische sitzende Bürger verhindern will, Stimmzettel für andere auszufüllen. Will man diesen drei während fünf Stunden im Lokal bleibenden Personen befehlen, ihre Plätze zu wechseln und an einen andern Tisch zu gehen, oder wird Herr B. nach Verfluß einer gewissen Zeit Herrn A. ersetzen? Wenn man einen Bürger fünf Stunden zu bleiben nöthigt, wie soll es das Büreau verhindern? Ich möchte deshalb eine klarere Bestimmung, da das Büreau sich in großer Verlegenheit befinden wird, wenn Streitigkeiten und Reklamationen entstehen. Ich wünsche aufrichtig, daß im Kanton Bern die ständige Büreau aufzustellen, nicht die Uebelstände zur Folge haben werde, die im Kanton Genf zu Tage getreten sind.“ Herr Ducommun spricht sich also auch dahin aus, daß nach seinem Dafürhalten das Schreiben von Wahlzetteln durch Andere nichts Gesetzwidriges enthalte und in Genf unbeanstandet sei; er hat aber für den Kanton Bern verhindern wollen, daß ständige Schreibbüreau, wie in Genf, eingerichtet werden.

Die Kommission hat daher nach Prüfung der Sache und namentlich des Berichts des Wahlausschusses finden müssen, daß von Einrichtung von Schreibbüreau in dem vorliegenden Falle nicht die Rede sein könne, sondern daß alles Geschehene sich darauf beschränke, daß v. Grünigen, Sohn, nachdem er sich nach dem Mittagessen mit seinem Vater und seinen Hausleuten, 10 bis 15 Arbeitern und Knechten im Wahllokal eingefunden, diesen und vielleicht noch 5 oder 6 andern Personen die Stimmzettel geschrieben hat, daß er dann noch einige Zeit, vielleicht eine halbe oder ganze Stunde anwesend gewesen ist, daß er sich aber, wie aus Zeugenaußsagen und dem Bericht des Wahlausschusses hervorgeht, während dieser Zeit nicht mit Ausfüllen von Wahlzetteln beschäftigt hat, sondern mit dem Sammeln von Abonnenten für das jüngst gestiftete Lokalblatt. Ob er dies benützt hat, um anwesend zu sein, weiß ich nicht; allein die Kommission hat finden müssen, daß die Thatsache seiner Anwesenheit selbst laut Gesetz nichts Unzulässiges hat. § 8 des Wahlbetrags vom 11. März 1870 jagt nämlich: „Während der Stimmgebung und deren Ermittlung durch den Ausschuß hat jeder Stimmberechtigte Zutritt zu dem Lokal, in welchem sie stattfindet.“ Jeder Stimmberechtigte hat also von 10 bis 4 Uhr und auch beim Erlesen der Stimmzettel das volle Recht anwesend zu sein und die Verhandlungen zu beaufsichtigen. Ob es von Seiten des Sohnes eines Kandidaten anstands- und taktgemäß gewesen sei, dies zu thun, will ich nicht näher untersuchen; allein ich weise darauf hin, daß wir keine gesetzlichen Bestimmungen über Anstand und Takt haben, und daß wir nach dem Buchstaben des Gesetzes annehmen müssen, v. Grünigen, Sohn, habe wohl oder übel nichts Anderes gemacht, als das gleiche Recht, wie jeder andere Bürger, in Anspruch genommen.

Ungefähr gleich verhält es sich mit dem Vater v. Grünigen. Es ist nachgewiesen, daß er, ob schon Kandidat, seinen

Stimmzettel eingelegt, und daß er diesen von einem gewissen Christian Pulver, der aber nicht Mitglied des Wahlausschusses war, hat beschreiben lassen. Ich gebe auch hier zu, daß man finden kann, ein Kandidat thäte besser, gar keinen Stimmzettel abzugeben, oder wenigstens nicht einen mit Namen beschriebenen. Wenn aber Dr. v. Grünigen gefunden hat, er wolle anders verfahren, so ist dies eine Sache des Tactes und Anstandes, die er mit sich selber auszumachen hat. Jedenfalls hat er dadurch, daß er seinen Stimmzettel abgibt, und ihn von einem Andern hat schreiben lassen, keine Gesetzesverletzung begangen, und es darf dies also auch nicht als Kassationsgrund herbeigezogen werden. v. Grünigen, Vater, ist konstantermassen ungefähr so lang, wie sein Sohn, anwesend gewesen, aber nicht im Wahllokal, sondern im Hausgang. Was er dort getrieben hat, darüber sind die Zeugen uneinig. Die einen sagen, aus seinen Geberden — gehört haben sie nichts — sei hervorgegangen, daß er die Wähler accostirt und ihnen gesagt habe, bei wem sie ihre Stimmzettel schreiben lassen sollen. v. Grünigen selber sagt, er habe mit seinem Pächter Binggeli zu reden gehabt. Was daorits wahr ist, oder nicht, will ich nicht untersuchen. Aber gerade auch bezüglich dieses Punktes muß ich wieder darauf hinweisen, daß nach dem Buchstaben des Gesetzes auch der Vater v. Grünigen wohl oder übel das Recht gehabt hat, im Wahllokal oder in dessen Umgebung anwesend zu sein.

Ein bedauerlicher Vorfall hat zwischen den beiden Herren v. Grünigen und dem Herrn Regierungsstatthalter Pfister stattgefunden. Obgleich dieser schon Morgens gestimmt hatte, glaubte er, auch Nachmittags sollen anwesend zu sein. Als er nun den Sohn v. Grünigen Stimmzettel schreiben sah, forderte er ihn auf, damit aufzuhören. In Folge davon entspann sich ein Wortwechsel zwischen den beiden, ungefähr in der Weise, daß v. Grünigen, Sohn, und nachher auch der Vater, der den Wortwechsel gehört hatte, und eingetreten war, dem Regierungsstatthalter erklärten (der Vater, der mit ihm „Dukis“ ist, mit den Worten: „Säg, Christen, das geit di hie nüt a!“), er habe sich hier nicht einzumischen, weil der Wahlausschuß einzig im Wahllokal die Polizei ausübe. Das ist allerdings ein bedauerlicher Vorfall, der nicht hätte stattfinden sollen. Aber wenn sie den bei den Akten liegenden Bericht des Wahlausschusses über diesen Vorfall ansehen, so müssen Sie fragen: Liegt darin eine Taktlosigkeit nur auf der einen Seite? Nein, sondern auch auf Seite des Regierungsstatthalters. Es wird konstatirt, daß sich der Regierungsstatthalter bereits am Morgen vor 10 Uhr eingefunden hat und den betreffenden Mitgliedern des Wahlausschusses Vorschriften bezüglich der Einrichtungen hat machen wollen. Diese habe man allerdings theilweise befolgt, aber andererseits, wie v. Grünigen, ihm erklärt, er habe sich nicht einzumischen. Es ist ferner konstatirt, daß sich Pfister im Laufe des Tages nicht nur einmal, sondern manchmal im Wahllokal eingefunden hat. Ob er geglaubt hat, seine Anwesenheit sei absolut nothwendig, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, weiß ich nicht; ich habe aber den Akten nicht entnehmen können, daß die Ordnung gestört worden sei. Ich sage also noch einmal, wenn man von Taktlosigkeiten und Anstandsverletzungen reden will, so glaube ich, sie seien auf beiden Seiten zu finden.

Damit komme ich nun im Allgemeinen auf die Vorgänge in Schwarzenburg zu reden. Ich halte dafür, und habe diese Ueberzeugung aus den Akten geschöpft, daß, wenn Wahlbeeinflussungen und ein gewisses nicht ganz taktvolles Benehmen gegenüber dem Ausschusse von einer Seite nicht stattgefunden hätte, vielleicht auch die Taktlosigkeiten von der andern Seite unterblieben wären, und jedenfalls glaube ich, der Große Rath müsse sich, wie die Kommission, auf den

Standpunkt stellen, daß beide Parteien gefehlt haben. Wenn Sie einfach in der Anwesenheit des Dr. v. Grünigen im Wahllokal — und viel Anderes liegt nicht vor — eine Beeinflussung der Wähler erblicken, deswegen, weil v. Grünigen ein reicher Mann ist, von dem vielleicht ein Theil der Schwarzenburger finanziell abhängig ist, so müssen Sie noch viel weiter gehen, als nur tadeln: Sie müssen dann Bestimmungen aufstellen, daß derartige Leute nicht gewählt werden und nicht an den Wahlen Antheil nehmen dürfen. Wenn der Dr. v. Grünigen Einfluß auf die Wähler hat, kann nicht auch der Regierungsstatthalter vermöge seines Amtes einen gewissen Einfluß ausüben, und ist die Anwesenheit desselben gegenüber der Anwesenheit des v. Grünigen nicht auch eine Beeinflussung? Die Wähler haben sehr gut gewußt, sowohl was Herr Pfister will, als was Herr v. Grünigen will. Ich mache auch hier darauf aufmerksam, daß nicht einmal der Versuch gemacht worden ist, irgendwie nachzuweisen, daß die Herren v. Grünigen und namentlich auch der Vater gegenüber irgend einem Wähler irgend ein Verbrechen begangen haben. Es ist nicht mit einem Jota nachgewiesen und nicht einmal der Versuch gemacht worden, nachzuweisen, daß zu Trinken bezahlt worden sei, um die Wähler zu beeinflussen. Ich habe es allerdings nicht aus den Akten geschöpft, aber es ist mir von unbetheiligten Leuten, die ich nennen könnte, und die früher in amtlicher Stellung in Schwarzenburg waren, gesagt worden, daß der Einfluß des Dr. v. Grünigen nicht einzig und ausschließlich herkomme von seinem Reichthum und aus der Abhängigkeit der Wähler ihm gegenüber, sondern von seiner ärztlichen Praxis. Dr. v. Grünigen habe seit 30 Jahren als Arzt jeweilen seinen Beruf so ausgeübt, daß er überall hingegangen sei, zu Arm oder Reich, Tags oder Nachts, und daß er den Leuten für seine Bemühungen wenig oder nichts gefordert habe. Auch sei während dieser ganzen Zeit Niemand von ihm betrieben worden. Das erklärt einigermaßen, daß die Leute ihm anhängen, und er mehr Einfluß ausübt durch seine Person und seine persönliche Anwesenheit, als mancher Andere.

Ich komme nun zum letzten Punkt: zur Zulassung von Wählern ohne Ausweiskarte. In dieser Beziehung ist nun allerdings richtig, daß am 5. Mai in Wählern 96 Personen, und am 12. Mai sogar 102 Personen ohne Ausweiskarte an der Abstimmung Theil genommen haben. Auf den ersten Blick fällt diese Thatsache sehr in die Augen, und man sagt dazu: Das kann und darf nicht sein. Aber auch hier zeigt eine nähere Prüfung der Sache, daß sie nicht so gravirend ist. Ich stelle in erster Linie fest, daß alle diese 96 und 102 Personen wirklich auf dem Stimmregister stehen, entgegen dem Bericht der Regierung und des Regierungskommissärs Kocher. Ich will dem Herrn Kocher, auf dessen Bericht sich offenbar die Regierung gestützt hat, nicht zu nahe treten; ich begreife, daß er zu diesem Irrthum hat kommen können. Das Stimmregister der sehr großen und ausgebreiteten Gemeinde Wählern ist, wie diese selbst, in vier Viertel abgetheilt, und die Einwohner dieser einzelnen Viertel sind ursprünglich eben in ihren respektiven Vierteln eingetragen worden. Nun hat sich aber ein großer Theil der Bevölkerung, namentlich der ärmeren Klasse, Knechte u. dgl., jeweilen aus einem Viertel entfernt und in ein anderes begeben, ohne daß sie vielleicht jedes Mal im Stimmregister übertragen worden, wobei sie aber im einheitlichen Stimmregister stehen geblieben sind. Herr Regierungsstatthalter Kocher hat nun bei der zweiten Untersuchung den Weg eingeschlagen, daß er, ich nehme an, mit Beziehung seines Aktuars, stud. juris Grüter, das Stimmregister ganz einzig untersucht hat. Da ist es zu begreifen, daß Herr Kocher, wenn er die Leute nicht in dem Viertel gefunden hat, wo sie hätten eingetragen

sein sollen, zu der Ansicht verleitet worden ist, daß sie gar nicht auf dem Stimmregister stehen. Hätte Herr Röcher Mitglieder des Wahlausschusses zu der Durchgehung der Stimmregister beigezogen, so hätte er sich überzeugt, wie die Mitglieder Ihrer Kommission auch ohne Beihülfe des Wahlausschusses sich davon überzeugt haben, daß die sämtlichen Betreffenden auf dem Stimmregister stehen, also am 5. und 12. Mai des Vollkommensten stimmberechtigt gewesen sind.

Uebrigens sind durch den Wahlausschuß von Wählern die Wähler ohne Ausweiskarten nicht so mir nichts, dir nichts zugelassen worden, sondern aus dem Bericht und der Anhörung des Wahlausschusses ergibt sich, daß derselbe jedesmal, wenn ein derartiger Wähler gekommen ist — sie sind nicht miteinander gekommen, sondern im Verlauf der Zeit, und nicht nur von einer Partei, sondern von beiden gemischt — nachgeschaut und gefragt hat: Hast du eine Ausweiskarte? Die Einen sagten dann, sie hätten keine Ausweiskarte bekommen. Deren war eine große Anzahl, und namentlich hat Lehrer Beisegger, der entschieden der andern Partei angehört, erklärt, er habe keine Ausweiskarte bekommen. Andere sagten, ihre Karte sei verloren gegangen u. s. w. Kurz, allemal, wenn Einer ohne Ausweiskarte gekommen ist, hat sich der Wahlausschuß vergewissert, ob er auf dem Stimmregister steht, und dann ist der Betreffende auf einem besondern Verzeichniß eingetragen worden. Dieses Verzeichniß, oder vielmehr diese Verzeichnisse — denn es sind zwei für beide Sonntage — liegen vor und geben genaue Auskunft über diese Personen.

Es ist nun das eine Prinzipienfrage, und Sie werden darüber entscheiden, ob für die Stimmabgabe des Wählers Regel machen soll die Eintragung in's Stimmregister, oder die Ausweiskarte. Ich, und mit mir die Kommission, sind der Meinung, daß die Eintragung in's Stimmregister nach Verfassung und Gesetz Regel machen soll, und daß, wenn aus irgend einem Grunde der Wähler ohne sein Verbaldeu, wie oft der Fall ist, ohne Ausweiskarte im Wahllokal erscheint, der Wahlausschuß die Pflicht hat, nachzuschauen, ob der Betreffende auf dem Stimmregister steht, und, wenn dies der Fall ist, ihm die Theilnahme an der Wahl ermöglichen soll. Ich gebe zu, daß das in den Städten schwer zu handhaben ist, aber ich glaube, doch nicht so schwer, daß es nicht könnte durchgeführt werden. Ein Andrang von Wählern ohne Ausweiskarten wird nie in der Weise stattfinden, daß nicht ein Theil des Ausschusses sich damit abgeben kann, nachzusehen, ob diese Wähler auf dem Stimmregister stehen, und sie durch Aufnahme eines Verzeichnisses, oder auf andere Weise zu kontrolliren. Unsere Verfassung gibt unter gewissen Umständen einem 20jährigen Kantons- und Schweizerbürger das unbedingte Stimmrecht, ebenso die eidgen. Verfassung, und alle Wahlgesetze, das provisorische Gesetz von 1846, diejenigen von 1851 und 1869 und das neueste Dekret von 1870 sagen: Die einzige und ausschließlich gültige Grundlage der Stimmgebung ist das Stimmregister, und alle Diejenigen, die darin stehen, sollen folglich zur Abstimmung zugelassen werden. Die Kontrollkarte ist nichts Anderes, als eine polizeiliche Bestimmung und hat jedenfalls nicht die Tragweite, daß ihr Nichtbesitz vom Stimmrecht ausschließen kann. Ich frage, ob die Durchführung dieses Grundsatzes nicht eine viel größere Beeinträchtigung des Stimmrechts wäre, als wenn man so verfährt, wie es zu Wählern gegangen ist. Ich gebe zu, daß die Praxis dafür spricht, in den Städten, wo man bessere polizeiliche Einrichtungen hat, wo aber die Einzelnen schwerer zu kennen sind, und die Behörden ihnen gegenüber, ich möchte sagen, nicht in einem so freundlichen Verhältniß stehen, wie auf dem Lande, etwas strenger zu Werke zu gehen. Hingegen wird in einer großen

Menge von Landgemeinden, allerdings nicht in so großartigem Maßstabe, wie es hier stattgefunden hat, aber doch im Grundsatz das gleiche System befolgt, wie in Wählern. Es ist zu Armühle Gebrauch, daß jeweilen einfach der Gemeinderath als Wahlausschuß bezeichnet wird, und so habe ich als Präsident desselben seit mehreren Jahren die Ehre gehabt, als Präsident des Wahlausschusses den Verhandlungen beizuwohnen. Ich weiß nun eine Menge von Fällen, daß einzelne Wähler ohne Ausweiskarten gekommen sind und gesagt haben, man habe ihnen keine Karte abgegeben, oder sie haben sie vergessen u. dgl. Wie hat man sich da geholfen? Man hat sich zuerst überzeugt, ob der Betreffende stimmberechtigt sei, und dann durch den anwesenden Gemeindefreiber eine vorrätige leere Ausweiskarte auf seinen Namen ausfüllen und den Wähler mit dieser stimmen lassen. An andern Orten wird anders verfahren, und zwar auf eine viel gefährlichere Weise, als in Wählern. Bekanntermaßen werden bei den jeweiligen Verhandlungen eine große Masse von Ausweiskarten durch Angehörige von Solchen gebracht, die nicht zum Stimmen kommen, aber auch nicht 20 Centimes für die Einforderung der Karte bezahlen wollen. Die Wahlausschüsse geben nun den ohne Karte erscheinenden Wählern von solchen auf andere Namen lautenden Ausweiskarten, die dann in die Urne geworfen werden. Ich appellire in dieser Beziehung an die Mitglieder des Großen Rathes, die sich schon in Wahlausschüssen vom Lande befunden haben, und glaube, ich werde es von einem großen Theile derselben bestätigen hören, daß wirklich ein derartiges Verfahren auf dem Lande beobachtet wird.

Zu Wählern nun scheint die Sache schon seit längerer Zeit auf die angegebene Weise praktiziert worden zu sein, und die von dem Regierungskommissär über diesen Punkt angehörten Personen haben auch ausgesagt, daß sie keine Ausweiskarten gehabt haben. Ich mache darauf aufmerksam, daß Wählern eine sehr zerstreute und große Gemeinde ist, mit 5 bis 6000 Einwohnern und einer Ausdehnung von 3 oder noch mehr Stunden von einem Ende bis zum andern. Dort ist es nun ganz gewiß nicht zulässig, Wählern, die drei Stunden vom Wahllokal entfernt wohnen und erst am Abend um 3 oder 4 Uhr ohne Ausweiskarte erscheinen, weil sie dieselbe zu Hause vergessen haben, zu sagen: Geh' heim und hole sie; denn damit wären sie vom Wahlrecht ausgeschlossen, sondern es bleibt dann wirklich das eingeschlagene Verfahren das einzig mögliche. Sobald man sich überzeugt hat, daß solche Wähler auf dem Stimmregister stehen, läßt man sie stimmen, nimmt aber zur Kontrolle ein genaues Verzeichniß über sie auf, das vom Präsidenten unterzeichnet und den Akten beigegeben wird. So ist es auch im vorliegenden Falle geschehen.

Sie sehen also, daß das vom Wahlausschusse von Wählern eingeschlagene Verfahren der Praxis des ganzen Kantons entspricht, und jedenfalls ist konstatirt und liegt unbestrittenemassen zu Tage, daß bezüglich der Stimmgebung der 96 respektive 102 Bürger durchaus kein Unterschleif, kein Betrug, keine Gesetzwidrigkeit vorgekommen ist, sondern daß der einzige Mangel darin bestand, daß sie keine Ausweiskarten besaßen. Wenn man unter solchen Umständen durch einen Beschluß des Großen Rathes 96 resp. 102 Wähler vom Stimmrecht ausschließt, so ist das ein viel größerer Eingriff in das Stimmrecht des Einzelnen, als wenn das in Wählern gehandhabte Verfahren sanktionirt wird.

Ich komme noch auf einen Punkt bezüglich der Wahl des Herrn Glaus. Wie ich bereits erwähnt habe, sind im ersten Wahlgange nur die Herren v. Grünigen und Zehnder definitiv gewählt worden und die Herren Glaus und Wischler in der Wahl geblieben. Nun ist die Wahlbeschwerde, welche

einzig hier vorlegt, erst am 11. Mai, also 6 Tage nach der ersten Abstimmung eingereicht worden. Nach der Abstimmung vom 12. Mai, an welcher Herr Glaus gewählt wurde, wurde keine Beschwerde eingereicht. Es kann sich daher, denn das Gesetz ist in dieser Richtung deutlich, heute unter keinen Umständen um die Wahl des Herrn Glaus handeln, sondern es muß diese gültig erklärt werden. Es heißt nämlich im § 30 des Wahldekretes von 1870: „Beschwerden gegen die Verhandlungen einzelner politischer Versammlungen sind binnen drei Tagen, vom Tage der Verhandlung hinweg, vermittelt schriftlicher Eingabe zur Kenntniß des Regierungsstatthalters zu Händen des Regierungsrathes zu bringen . . . . . Haben die Gesamtwahlverhandlungen des betreffenden Kreises oder Bezirkes, die Gültigkeit derselben vorausgesetzt, zu einem abschließlichen Ergebnis geführt, so entscheidet über die eingelangten Beschwerden bei kantonalen Wahlen der Große Rath und bei eidgenössischen Wahlen der Nationalrath.“ Es sind also Beschwerden gegen Wahlen, die am ersten Tage noch nicht vollendet sind, innert drei Tagen einzureichen. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen; es ist innert drei Tagen gegen die unerledigte Wahlverhandlung von Wählern betreffend die Herren Glaus und Wischler keine Beschwerde eingereicht worden, und eben so wenig ist eine solche eingelangt gegen das vollendete Ergebnis vom 12. Mai, an welchem Tage Herr Glaus gewählt wurde. Die Beschwerde ist nur gerichtet gegen die Wahl der Herren v. Grünigen und Zehnder, welche am 5. Mai stattgefunden hat. Es muß also die Wahl des Herrn Glaus auf jeden Fall validirt werden.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß, wenn man bezüglich der Wahl v. Grünigen, die hauptsächlich in Frage steht, die Personen, deren Stimmrecht beanstandet ist und zwar sowohl diejenigen, deren Stimmrecht überhaupt bestritten wird, als auch die, welche ohne Ausweiskarten an der Wahl Theil genommen haben, in Abzug bringt, Herr v. Grünigen dann gleichwohl noch immer 143 Stimmen über das absolute Mehr hat. Er hat nämlich 522 Stimmen auf sich vereinigt. Die Zahl der gültigen Stimmzettel betrug . . . . . 648  
Ziehen wir . . . . . 96  
davon ab, bleiben noch . . . . . 552  
Stimmen und das absolute Mehr beträgt . . . . . 277  
Ziehen wir nun von den . . . . . 522 Stimmen, welche er gemacht, die 96, sowie die weiteren 6, welche von der Regierung und vom Regierungskommissär beanstandet werden, zusammen also 102  
ab, so hat Herr v. Grünigen noch erhalten . . . . . 420  
somit . . . . . 143  
Stimmen über das absolute Mehr. Auch dieser Gesichtspunkt fällt in's Gewicht.

Ich kann meine Berichterstattung Namens der Kommission schließen. Ich glaube, sie dahin resumiren zu können, daß allerdings in Wählern Vorfälle stattgefunden haben, die zu bedauern sind, daß aber diese Vorfälle nicht der Art sind, daß daraus nach den ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen eine Wahlkassation hergeleitet werden kann. Ich glaube darauf hinweisen zu können, daß namentlich bezüglich der Betheiligung der Herren v. Grünigen, Vater und Sohn, nach der Meinung vielleicht des größten Theiles der Versammlung Takt und Anstand verletzt worden ist, daß aber jedenfalls keine Gesetzesverletzung vorliegt, und daß diese Herren nichts Anderes gethan haben, als von ihrem freien Rechte Gebrauch gemacht. Ich glaube, der Große Rath solle sich nicht von einem moralischen Gefühle, von einem Gefühle der Antipathie leiten lassen, sondern sich bei seinem Entscheide, welcher nicht nur die beiden

Kandidaten, sondern sämtliche Wähler des Kreises betrifft, auf den Standpunkt stellen, daß Verfassung und Gesetz gehandhabt werden, so daß nur dann Kassation eintritt, wo wirklich Gesetzesverletzungen vorliegen.

Zum Schlusse noch zwei Worte. Ihnen allen sind die Zustände im Amtsbezirk Schwarzenburg bekannt, und ich glaube, Sie haben alle das Gefühl, daß Zwistigkeiten und Reibungen, wie sie dort vorkommen, sehr zu bedauern sind. Es läge gewiß im Interesse des ganzen Landesheils und im Interesse der Wähler, wenn die Betreffenden gemeinsam am Wohle des Vaterlandes arbeiten und bestrebt sein würden, es materiell zu heben. Ich halte dafür, und auch die Kommission ist dieser Ansicht, daß die Kassation der Wahl kein anderes Resultat herbeiführen werde. Es läßt sich das einigermaßen aus dem Ergebnis der Vorschläge für die Bezirksbeamtenwahlen schließen, welche letzthin gemacht worden sind, und wobei Herr v. Grünigen mit einer bedeutenden Stimmenmehrheit als Amtsrichter aus der Urne hervorgegangen ist.

Die Kommission beantragt also einstimmig Validirung der Wahlverhandlungen von Wählern. Doch empfiehlt sie noch einen Punkt zur Berücksichtigung. Es betrifft dies die Betheiligung des Johann Hostettler. Dieser Punkt ist unaufgeheilt, und aus der ganzen Aktenlage muß man schließen, daß da etwas Unlauteres ist. Wenn wirklich wahr wäre, was Hostettler bei der ersten Abhörung behauptet hat, so läge eigentlich Wahlbetrug vor. Die Kommission stellt es daher dem Großen Rathe anheim, ob er die Angelegenheit verschieben und vorerst die Akten an das Gericht weisen wolle, damit dieses untersuche, ob Wahlbetrug vorhanden sei oder nicht. Sollte sich ein solcher herausstellen, dann wäre allerdings Kassation am Orte. Die Kommission überläßt es also Ihnen, ob Sie durch eine Art Ordnungsbeschluß die Akten zur gerichtlichen Untersuchung bezüglich der angeordneten Punkte an's Gericht weisen und die weiteren Verhandlungen einstweilen verschieben wollen. Sollten Sie dies nicht wollen, so stellt die Kommission einstimmig den Antrag, es seien die fraglichen Wahlen zu validiren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich werde mit wenigen Worten den Antrag der Regierung auf Kassation der Wahl aufrecht erhalten. Der Berichterstatter der Kommission hat im Eingang seines Vortrages die Bemerkung gemacht, wenn alles dasjenige richtig sei, was die Regierung in ihrem Vortrag behauptete und was der Kommissär ausgefragt habe infolge seiner Untersuchung, dann müßte man natürlich die Wahlverhandlung kassiren und die Kommission würde dann ohne Zweifel auch auf Kassation angetragen haben. Der Herr Vorredner hat dann auch versucht, darzuthun, daß die von der Regierung als Kassationsgründe angegebenen Punkte nichtig seien resp. nicht schwer genug wiegen, um die Kassation zu begründen. Es wird also meine Aufgabe sein, Ihnen darzuthun, daß wohl freilich die von der Regierung hervorgehobenen Beschwerdepunkte hinlänglich Grund bieten, um die Wahlen in Wählern zu kassiren. Der Berichterstatter der Kommission hat gesagt, es sei die Untersuchung oberflächlich gemacht worden. Ich muß das von vornherein in Abrede stellen. Nachdem die Wahlbeschwerde eingelangt war und man alles Aktenmaterial gesammelt hatte, wurde die Untersuchung vorab von der Justiz- und Polizeidirektion geführt und zwar vom damaligen Herrn Justizdirektor Teuscher. Der Große Rath hat sodann eine Aktenervollständigung verlangt. Diese hat stattgefunden. Ferner hat die Regierung durch einen besondern Kommissär, durch Herrn Regierungstatthalter Kocher, eine Untersuchung an Ort und Stelle vornehmen lassen. Es ist also diese Untersuchung, wenigstens von Seite der Regierung, nicht oberflächlich gemacht worden,

und man muß aus den Akten die Ueberzeugung schöpfen, daß auch der Kommissär gründlich zu Werke gegangen ist.

Der Herr Berichterstatter der Kommission bemerkt im Weiteren auch, man müsse der Sache eine zu große Bedeutung bei. Ich könnte dies zugeben, wenn es sich nur um Partei- oder Personenfragen handeln würde, allein es handelt sich nicht um solche, am allerwenigsten beim Beginn einer neuen Periode, sondern um die Sache selber und darum, ob man diese Unregelmäßigkeiten, wie sie so häufig vorgekommen sind, immer sanktioniren oder ob man nicht einmal diesen Wahlumtrieben Hollah machen wolle.

Was die einzelnen Anklagepunkte betrifft, so wird vorerst bemerkt, daß entgegen § 9 des Wahlbekretes förmliche Wahlbüreaux errichtet worden sind. Der Herr Berichterstatter der Kommission stellt dies in Abrede und entschuldigt diese Vorfälle, indem er sagt, man könne nicht konstatiren, daß es förmliche Wahlbüreaux gewesen seien. An andern Orten sei auch dies und jenes geschehen und man könne da nicht so streng sein. Ich gebe zu, daß es schwer ist, zu konstatiren, ob Wahlbüreaux etablirt waren oder nicht, weil es natürlich jedem stimmberechtigten Bürger freisteht, seinem Nebenmann oder seinem Freunde den Wahlzettel zum Ausfüllen zu geben. Es handelt sich da mehr um eine Sache des Anstandes und des Tactes. Ich lege daher auf diesen Punkt nicht großes Gewicht. Jeder wird das Gefühl in der Brust tragen, ob das Verfahren recht war oder nicht.

Ich gehe über zum zweiten Punkt: Entgegen § 9 des Wahlbekretes haben Mitglieder des Wahlausschusses die Stimmzettel Anderer ausgefüllt. Das hat der Herr Berichterstatter der Kommission zugegeben, es aber damit entschuldigt, die Leute haben das Gesetz nicht gekannt und gemeint, man gehe da nicht so streng vor; auch könne man den Unterschied machen, daß Mitglieder des Wahlausschusses zwar nicht die Wahlzettel der andern Wähler ausfüllen dürfen, wohl aber die des Ausschusses unter sich. Sie mögen diesen Entschuldigungsgrund werthen wie Sie wollen, aber ungesetzlich bleibt die Sache doch.

Der dritte Punkt geht dahin: Entgegen den §§ 4 und 9 sind bei beiden Wahlgängen eine verhältnißmäßige bedeutende Zahl von Leuten ohne Ausweiskarten zur Stimmabgabe zugelassen worden. Das ist konstatirt bei 96 resp. 102 Bürgern. Der Berichterstatter der Kommission entschuldigt dies damit, daß er sagt, es gehe überall so, nur vielleicht in der Stadt nicht, da sei eine ausgezeichnete Ordnung. Das ist allerdings wahr, denn es wird da kein Bürger zur Abstimmung zugelassen, der nicht im Besitze einer Ausweiskarte ist. Der Berichterstatter der Kommission möchte aber die Wahlverhandlungen in der Stadt und auf dem Lande in Gegensatz stellen. Das kann ich nicht zugeben, sondern ich behaupte, daß man auf dem Lande ebensogut die Ordnung handhaben kann wie in der Stadt und ich hoffe, es sei dies in vielen Amtsbezirken der Fall. Ich wenigstens möchte dem Lande das Kompliment nicht machen, daß es an vielen Orten so zugehe, wie in Wählern. (Heiterkeit.)

Der vierte Punkt betrifft die Zulassung einer Anzahl Nichtstimmberechtigter zur Wahlverhandlung. Dies ist Thatsache und kann nicht bestritten werden, aber es läßt sich viel dafür und dagegen sagen. Ich will alle andern Fälle auf der Seite lassen und nur den Fall Hofstetler nehmen. Ich frage: ist in der Versammlung Jemand, der nicht das Gefühl hätte, es sei da eine grobe Ungegesetzlichkeit vorgekommen? Hofstetler ist angeklagt, er habe, obgleich nicht stimmberechtigt, doch mitgestimmt, und es habe ihm Dr. v. Grünigen oder Jemand anders eine Ausweiskarte gegeben, und ihn veranlaßt, zu stimmen. Hofstetler wird vom Regierungskommissär citirt und erklärt im Verhör, es sei wahr, daß er eine Karte bekommen

und daß er, obwohl nicht stimmfähig, gestimmt habe. Hintendrin aber gibt er die schriftliche Erklärung ab, daß seine Aussage unwahr sei. Was soll man diesem Manne zutrauen? Sind solches nicht Unregelmäßigkeiten und Ungegesetzlichkeiten? Soll man eine Wahl gutheißen, bei welcher solche Geschichten vorkommen, oder soll nicht vielmehr die oberste Landesbehörde da Hollah machen? Der Berichterstatter der Kommission sagt nun, es sei immer etwas gegangen in Wählern. Das ist kein Entschuldigungsgrund, sondern das ist vielmehr ein Grund dafür, daß man einmal aufhöre. Er sagt ferner, es gehe an andern Orten auch so zu. Alles das sind in meinen Augen eher Belastungs- als Entlastungsgründe.

Gestützt auf das Angebrachte und auf den Vortrag des Regierungsrathes, welcher verlesen worden ist, kann ich Namens des Regierungsrathes nicht anders, als auf Kassation der Wahl antragen, und ich glaube, der Große Rath werde gut thun, wenn er die Kassation ausspricht, namentlich in Vergleichung mit den Fällen, die wir vorhin behandelt haben. Wenn man die Unregelmäßigkeiten in Wählern passiren läßt, so sind dann Unregelmäßigkeiten, wie sie z. B. in Thierachern vorgekommen, gar nicht mehr der Rede werth. Wenn dann der Berichterstatter der Kommission noch mit der Entschuldigung kommt, es seien in Wählern von beiden Parteien Unregelmäßigkeiten vorgekommen, so ist das wieder ein Grund, der vollends zu Kassation führen muß. Es handelt sich da um keine Parteisache. Ich schließe, indem ich den Antrag auf Kassation der Wahlverhandlungen in Wählern aufrecht erhalte.

R u h n. Ich verdanke den ausführlichen Bericht des Herrn Berichterstatters der Kommission. Er hat mich über Manches belehrt, mich aber auch überzeugt, daß Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind. Ich frage nun: ist es in der Stellung des Großen Rathes, diese Unregelmäßigkeiten sofort zu sanktioniren, oder sollte nicht vielmehr eine weitere Untersuchung, wie sie der Berichterstatter der Kommission angeregt hat, vorgenommen werden. Es ist konstatirt, daß am 5. Mai 96 Wähler ohne Ausweiskarten gestimmt haben. Es ist zwar ein Verzeichniß dieser Leute aufgenommen und nachher mit dem Stimmregister verglichen worden. Ich will zugeben, daß sie alle stimmfähig waren, allein etwas hat man nicht kontrollirt, nämlich ob nicht die Stimmkarten der Betreffenden von andern Leuten, die nicht stimmberechtigt waren, verwendet worden sind. Es ist gar wohl möglich, daß diese Stimmkarten gleichwohl eingelangt sind, und es ist nicht verglichen worden, ob nicht in der Urne Stimmkarten sich vorfanden, die auf den Namen Solcher lauteten, welche auf dem Verzeichniß der ohne Ausweiskarten Stimmenden standen. Was nun die Theilnahme an der Wahlverhandlung ohne Ausweiskarte betrifft, so ist es möglich, daß diesfalls auf dem Lande nicht überall nach Vorschrift des Gesetzes verfahren wird. Allein was hat das für Folgen, wenn man die Zulassung ohne Karte gestattet? Da ist jede Kontrolle unmöglich. Wenn nun die Wahlen von Wählern nicht kassirt werden, so erklärt der Große Rath damit, daß man in Zukunft überall ohne Ausweiskarte stimmen kann. Ich könnte ganz gut dem Antrag der Regierung auf Kassation beistimmen, allein es scheint mir, man wüßte in der Versammlung, daß noch eine weitere Untersuchung vorgenommen werde. Ich stelle daher den Antrag, es seien die Akten den Gerichten zuzuweisen. Wenn aber dies beschlossen wird, so möchte ich einen außerordentlichen Untersuchungsrichter und nicht etwa den Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg mit der Untersuchung beauftragen. Ich ziehe zwar die Rechtllichkeit des Letztern nicht in Zweifel, allein ich finde, es müsse da eine Persönlichkeit auftreten, die nicht am Orte selbst wohnt.

Herr P r ä s i d e n t. Ich ersuche die Redner, sich haupt-

fächlich auf die Ordnungsmotion des Herrn Kuhn zu beschränken. Ich begreife zwar, daß man sie nicht ganz von der Hauptsache trennen kann und ich möchte daher der Diskussion über diese nicht Eintrag thun.

Steiner. Ich hatte eigentlich das Wort in der Frage selber gewünscht, und ich bin einigermaßen im Zweifel, ob ich nur über den Vorantrag sprechen oder auch auf die Materie selbst eintreten soll. Ich will mich vorläufig über den Antrag des Herrn Kuhn aussprechen. Er hat einen wichtigen Punkt hervorgehoben. Er betrifft die Frage, ob die Untersuchung sich auch darauf erstreckt habe, ob Ausweisarten der 96 resp. 102 Stimmenden gebraucht worden seien; es könne nämlich der Verdacht entstehen, daß Personen, die mit dem dortigen Ufus bekannt, ohne Ausweisarten gestimmt, und daß dann Andere, die nicht stimmberechtigt gewesen, mit diesen Karten gestimmt haben. Die Sache ist mehr als klar; denn darüber hat sich die Untersuchung gehörig verbreitet, und es war dies gerade eine Hauptaufgabe des Kommissärs. Er hat Karte um Karte verifizirt, und er hat eine einzige gefunden von einem Individuum, dessen Name auch auf dem Verzeichniß der ohne Karten Stimmenden stand. Es betrifft dies den Christian Roth vom Acher. Allein es gibt zwei Christian Roth vom Acher und beide haben gestimmt, der eine mit der Karte, der andere ohne dieselbe und dieser Letztere steht auf dem Verzeichniß.

Herr Kuhn stellt nun den Antrag, es möchte die Anwesenheit Hofstetler dem Strafrichter überwiesen werden. Es wird sich fragen, ob Sie das Gefühl haben, daß in dieser Frage gegenüber einem langjährigen Kollegen ohne Weiteres eine Ueberweisung an den Strafrichter stattfinden solle. Ich stimme nicht dazu; indessen will ich der Versammlung nicht vorgreifen. Der junge Mensch hat, als eine gewisse Aufregung nach den Wahlen stattgefunden, vielleicht blagirt, er habe an jenem Tage auch mitgestimmt. Die Sache wird notirt, er wird nebst einer Menge anderer Personen abgehört, aber Niemand will ihn im Lokal gesehen haben. Als er dann später auf Veranlassung der Kommission vom Wahlbureau nochmals einvernommen wurde, gab er die schriftliche Erklärung ab, daß er an der Abstimmung nicht Theil genommen habe. Dies ist in Uebereinstimmung der ersten Aussage des Hrn. v. Grünigen, die bei den Akten liegt.

Wenn Sie nun die Sache dem Strafrichter überweisen wollen, so mögen Sie es thun. Ich glaube aber nicht, daß bisher mit der Strenge, wie sie da geübt werden soll, vorgegangen worden sei. Meine Erinnerungen reichen ziemlich weit in frühere Perioden zurück, und ich könnte eine Blumenlese mittheilen, wie man oft verfahren ist und zwar von der Zeit der Brienzwahlen bis in die letzte Periode. Jetzt will man, weil eine neue Aera eingebrochen, Ordnung schaffen. Man hätte dies aber vor dem 5. Mai sagen sollen. Früher hat man es nicht so genau genommen. Wie ist es da manchmal gegangen? Ich will nur erinnern, wie sich der Berichterstatter einmal geäußert hat: „Es wurde auf die Freiheit der Wähler ein ganz ungebührlicher Druck ausgeübt. Durchschnittlich in allen Gemeinden des Wahlkreises N. war die Abstimmung faktisch keine geheime. In den Wahllokalen befanden sich eigene Parteibüreaux, welche die Wähler kontrollirten, beeinflussten und ihre Stimmzettel auszufüllen suchten.“ Ich will nun den Präsidenten anfragen, ob ich mich auf den Antrag des Herrn Kuhn beschränken, oder ob ich auch über die Hauptsache mich schon jetzt äußern soll.

Herr Präsident. Nach dem Reglement sollte man sich eigentlich auf den Vorantrag beschränken. Indessen begreife ich, daß es der Natur der Sache nach fast nicht möglich ist, die Vorfrage von der Hauptsache zu trennen. Wenn

also Niemand Opposition erhebt, so will ich Herrn Steiner nicht hindern, auch auf die Sache selbst einzutreten.

Steiner. Ich werde mich möglichst kurz fassen. Die Regierung hebt 4 Punkte hervor, auf die sich der Kassationsantrag bezieht. Sie sagt, es seien eine Anzahl Nichtstimmberechtigte mit Stimmkarten erschienen und haben an der Wahlverhandlung Theil genommen. Bezüglich beider Verhandlungen, derjenigen vom 5. und derjenigen vom 12. Mai, enthalten die Akten eine Menge Anlagen und Anschuldigungen, die Einem ein sehr wirres und trübes Bild geben. Es ist mir das passiert, als ich in der ersten Sitzung des Großen Rathes in die Kommission gewählt worden bin und angenommen habe, es solle am folgenden Tage rapportirt werden. Ich habe lange gebraucht, um mich in den Akten zu orientiren. Herr Regierungsstatthalter Kocher hat die Untersuchung mit großem Eifer geführt; er hat nicht weniger als 39 Mannspersonen und 1 Weibsperson abgehört. Man hat eine große Mühe darauf verwendet, die Theilnahme eines Pächters des Herrn v. Grünigen nachzuweisen, der nicht stimmberechtigt war. Allein nicht eine einzige Person konnte aufgefunden werden. Ich habe nach genauer Untersuchung gefunden, daß es möglich wäre, daß an der Wahl vom 5. Mai in Wahlern 2 Nichtstimmberechtigte und an derjenigen vom 12. Mai ein Einziger theilgenommen. Unter den zweien ist der eine der mehrgenannte Hofstetler und der zweite ist ein Gurtner, der mit der Karte seines Zwillingbruders gestimmt hat. Will man diese in Abzug bringen, so habe ich nichts dagegen. Im Fernern weiß man nicht, ob ein gewisser Beyeler in Albligen gestimmt hat oder nicht. Man kann also bei der Verhandlung vom 5. Mai 2 und bei derjenigen vom 12. Mai 1 Stimme abziehen. Nun sagt aber der § 33 des Wahlbretes, daß in solchen Fällen die Wahl gleichwohl anzuerkennen sei, wenn der Betreffende auch nach Abzug der fraglichen Stimmen das absolute Mehr erhalten habe.

Der zweite Punkt der Ausstellungen des Regierungsrathes besteht darin, daß Mitglieder des Wahlausschusses Stimmzettel ausgefüllt haben. Da sagt nun der Präsident des Wahlausschusses, Amtsgerichtsrath Zwahlen, daß, nachdem er seinen Stimmzettel ausgefüllt, ihm noch andere Mitglieder des Ausschusses ihre Zettel zum Ausfüllen zugeschoben haben. Wenn Sie nun die Wahl deswegen kassiren wollen, dann beginnt da allerdings eine Aera neuer Strenge. Ist durch dieses Ausfüllen von Stimmzetteln die Freiheit des Einzelnen gehindert worden? Keineswegs. Das Wahlbret verbietet allerdings den Mitgliedern des Wahlausschusses, andere Stimmzettel auszufüllen; es verbietet auch die Errichtung von Schreibbüreaux u. s. w., aber an keines dieser Verbote wird die Nichtigerklärung der Wahlverhandlung geknüpft, sondern es ist Sache der Erwägung des Großen Rathes, der allerdings in solchen Fällen die Kassation aussprechen wird, wenn es in's Aschgraue geht, aber nicht, wenn der Präsident vielleicht 2 bis 3 Wahlzettel ausfüllt. Wenn man von Beeinflussung reden will, so gibt es eine ganz andere. Wenn ganze Dorfschaften mit Musik und Fahnen, mit den Parteiabzeichen an die Wahlurne ziehen, wenn da jeder zur Partei Gehörige mitziehen muß, wenn der Terrorismus so weit geht, daß selbst die andern Anschauungen Huldigenden mitgehen müssen, wenn ihnen die Stimmzettel aus den Händen gerissen werden und man sie durch andere beschreiben läßt, das ist dann weit eher Wahlbeeinflussung. Der Herr Regierungspräsident schüttelt den Kopf, aber Derartiges ist geschehen . . . .

Herr Regierungspräsident. Ich schüttle wegen etwas ganz Anderem den Kopf. (Heiterkeit.)

Steiner. Der dritte Punkt geht dahin, es seien förmliche Wahlbüreau errichtet worden. Nach § 8 ist Jedem das Recht gesichert, das Wahllokal zu betreten und auch dem Erlesen der Stimmzettel beizuwohnen. Wenn der Sohn v. Grünigen das gethan hat, so ist das an sich noch kein Umstand, der die Wahl ungültig macht. Ich schließe mich dem an, was der Herr Berichterstatter der Kommission gesagt hat, daß es eine Frage des Factes sei. Aber es ist mir sehr auffallend, daß nach dem Aktienbände der Herr Untersuchungskommissär sich gar nicht die Mühe gegeben hat, zu ermitteln, wie lange v. Grünigen sich im Wahllokale aufgehalten habe. Er ist mit seinem zahlreichen Hausgesinde, seinen Arbeitern, Miethsleuten, zum Wahllokal gekommen, hat die Stimmzettel ausgefüllt und hatte auch den Auftrag, den Anlaß zu benutzen, um Abonnenten für den Lokalanzeiger zu sammeln. Alle Zeugen bestätigen, daß er immer stehend war. Wenn man sich die Definition der Schreibbüreau in Erinnerung ruft, so muß man gewiß zugeben, daß das kein solches Büreau war. Unter den Zeugen befand sich keiner, der, was Herr v. Grünigen gethan, als ein Schreibbüreau bezeichnete, und doch befanden sich darunter Lehrer, Beamte, Ober- und Unterwegmeister, Segner v. Grünigen u. s. w. Auch die Beschwerdeführer, z. B. der Amtschreiber, der Oberlehrer, der Sohn des Regierungstatthalters u. s. w. haben Andern Stimmzettel beschrieben. Dies war erlaubt, und nur den Mitgliedern des Ausschusses ist es verboten. Es scheint, v. Grünigen sei nicht länger als  $\frac{1}{2}$  Stunde im Lokal gewesen. Herr Regierungstatthalter Pfister, der über diesen Punkt abgehört worden ist, hat erklärt, er habe den Sohn v. Grünigen von einer Masse Wähler umgeben gesehen. Der Anwalt, der die Beschwerde abgefaßt hat, sagt, er sei von einem Knäuel von Leuten umgeben gewesen. Wenn ist es eher möglich, Gewalt anzuwenden, den Leuten im Knäuel oder den andern? Ich bin versucht, da eine Anekdote zu erzählen. Bei einem großen Kriegszug der letzten Jahrzehnte hatte ein Bürgerhelfer das Mißgeschick, in eine Grube zu trappen. Er rief: Herr Hauptmann, kommt herab, ich habe 7 Gefangene gemacht. Dieser rief ihm zu: Bringet sie herauf. Er aber antwortete: „So, sie lönd mi nid go!“ Ungefähr in dieser Lage war Herr v. Grünigen, der umgeben war von einem Knäuel. Wenn man nun fragt, was das Ergebnis dieses Schreibbüreau's war, so reduziert es sich darauf, daß er 22 Stimmzettel, worunter seinen eigenen, ausfüllte. Das ist aber kein Schreibbüreau, wenn einer von 700 Stimmzetteln 21 ausfüllt.

Der wichtigste Punkt ist der vierte, die Zulassung von Wählern ohne Ausweiskarte. Die Regierung hat behauptet, eine Anzahl dieser Wähler stehe nicht auf dem Stimmregister. Ich habe diesen Punkt genau untersucht und heute den Mitgliedern der Kommission ein Verzeichniß vorgelegt derjenigen Personen, welche nach der Behauptung des Herrn Regierungskommissärs nicht auf dem Stimmregister stehen, während sie sich darauf befinden. Ich kann sagen: sämtliche 96 resp. 102 stehen auf dem Stimmregister. Heute ist noch ein Bericht des Wahlausschusses eingelangt, der die gleiche Erklärung abgibt und sagt, es sei keiner zur Stimmgebung zugelassen worden, der nicht auf dem Stimmregister gestanden. Ich kann auch hier wieder sagen: Die Nichtbeachtung dieser Gesetzesbestimmung hat nicht ohne Weiteres die Ungültigkeit der Wahlverhandlung zur Folge. Der Große Rath mag nach der Art der Verumständungen erwägen, ob genügende Gründe zur Ungültigerklärung vorhanden sind. In Bern machen wir es nicht so. Wenn Jemand ohne Stimmkarte kommt, so sagt man ihm, er solle sie zu Hause holen, und wenn es zu spät dazu ist, so kann er in Gottes Namen nicht mitstimmen. Ich habe mich aber auch erkundigt, wie es anderwärts geht.

Da habe ich gesehen, daß man mit den geringen Hülfsmitteln der Gemeinden rechnen muß. Die Landgemeinden haben nicht ständige Polizeikorps. In einzelnen Gemeinden werden die Karten vom Polizeidiener getragen. Da brauchte dieser nach der Theorie der Regierung bloß eine Stimmkarte zu vernichten, um Einen nicht stimmen zu lassen. An andern Orten werden die Karten durch die Mitglieder des Gemeinderathes vertheilt. Das ist oft eine schwierige Aufgabe, namentlich in Berggegenden. Man muß daher solche Gegenden milder behandeln, als die Stadt. In Wählern hat man schon wiederholt das auch diesmal befolgte Verfahren eingeschlagen und es mit der möglichsten Garantie umgeben. An andern Orten geht man weiter, indem z. B. ein Knecht für seinen Meister die Stimmkarte bringen kann. Das ist weit gefährlicher. Ich finde, das Verfahren von Wählern habe den Umständen möglichst Rechnung getragen. Alle Diejenigen, die auf dem aufgenommenen Verzeichniß stehen, sind stimmberechtigt. Es befinden sich darunter sogar Schullehrer, ja selbst Schullehrer aus der Ostschweiz, die sich doch gewiß einer großen politischen Bildung rühmen können. Wenn man da etwas Anderes will, so sollte man doch die Leute vor der nächsten Wahl zuerst avisiren, daß nun ein neues Verfahren eingeschlagen werden soll. Ich finde also, auch wegen diesem vierten Beschwerdepunkt soll die Wahlverhandlung nicht kassirt werden.

Gegenüber den vier Beschwerdepunkten hat bereits der Herr Berichterstatter der Kommission die günstig für Wählern sprechende Erscheinung hervorgehoben, daß in den Akten keine Andeutung von Trinkgelagen, Bestechungen, Versprechungen oder schwerer Gesetzesverletzung sich findet. Diese vier Beschwerdepunkte fassen Alles in sich, was gegen die Wahlverhandlung angebracht worden ist.

Ich erlaube mir noch hervorzuheben, daß die Wahl des Herrn Claus, der mit den wenigsten Stimmen gewählt worden ist, die unanfechtbarste ist, wie bereits der Herr Berichterstatter der Kommission nachgewiesen hat. Unschickbar wäre die Wahl des Herrn v. Grünigen, der 522 Stimmen erhalten hat, ferner die Wahl des Gerichtspräsidenten Zehnder. Beide haben neuerdings bei den Bezirksbeamtenwahlen ein Zutrauensvotum vom Volke erhalten. Herr Dr. v. Grünigen ist mit großem Mehr wiederum in's Amtsgewählt, und Herr Zehnder zum Gerichtspräsidenten vorgeschlagen worden. Dieser wird vielleicht gewählt und wäre dann zu ersetzen; Herr v. Grünigen aber würde zweifelsohne wieder gewählt werden. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat Ihnen bereits gesagt, wie schwer es ist, einen Doktor zu beseitigen. Die Aerzte sind nun einmal die populärsten Leute im Lande; die Aerzte und die Kriegsobersten, hat einmal Herr von Gonzenbach gesagt, obgleich jetzt einige der letztern wieder weniger gängig geworden sind. Wird im Kanton Bern ein Doktor vorgeschlagen, und ist er radikal, so stimmen ihm alle Radikalen und eine große Anzahl von Konservativen, und ist er konservativ, so stimmen ihm alle Konservativen und überdies eine gehörige Anzahl von Radikalen; ein Doktor wird immer gewählt; Herr v. Grünigen wird immer gewählt. (Heiterkeit und Geräusch.) Ich bin gleich fertig, meine Herren!

Wenn uns die auffällige Erscheinung entgegentritt, daß im Amte Schwarzenburg sich größerer Eifer entwickelt hat, als andernwärts, so hat dies seine natürliche Begründung darin, daß nicht nur von der einen Partei Eifer entwickelt worden ist, sondern auch von der andern. Wenn v. Grünigen als Führer der einen Partei des Guten etwas zu viel thut, so geschieht auch des Guten gar sehr zu viel auf Seiten des Regierungstatthalters und der andern Bezirksbeamten. Der Herr Berichterstatter hat schon angedeutet, daß der Regierungstatthalter bei einer Wahl fast nicht schlafen kann. Er

hat sich das Gleiche zu Schulden kommen lassen, wie der Regierungsstatthalter eines andern Bezirks, der sich auch sehr beteiligt hat. Ich will ihn nicht nennen; das Ding kommt in einzelnen Bezirken vor, während in andern die Regierungsstatthalter sich von Wahlumtrieben ferne halten. Der Regierungsstatthalter von Schwarzenburg geht also schon vor Eröffnung des Wahllokals hin und erteilt Weisungen, die Akten sagen, mit zornglühendem Angesicht, schon am Morgen. Er sagt selber bei seiner Abhörung: „Des Nachmittags begab ich mich neuerdings in das Wahllokal.“ Ja, ich denke, er wird dabei nicht minder eifrig gewesen sein, als des Morgens, wo ihm schon das Angesicht gegläht hat. Nicht genug, Herr Pfister begab sich auch in das Lokal, wo die Stimmzettel abgelesen wurden. Das Recht dazu hatte er; aber ob es taktvoll von ihm war, ist nicht ausgemacht. Allein damit ist die Sache nicht fertig; es ist noch etwas zu erwähnen, was der Herr Berichterstatter der Kommission zu sagen vergessen, oder was er vielleicht nicht bemerkt hat. Während die andern Schwarzenburger schlafen gehen, denkt der Regierungsstatthalter nach, was noch zu ihm bleibe, und folgenden Tags weiß er sich in den Ausschuss des Wahlkreises einzudrängen, wo er nichts zu thun hat, weil ihm nicht, wie einem andern Regierungsstatthalter bei den letzten Wahlen, das Kunststück gelungen ist, Mitglied irgend eines Ausschusses zu werden. Was thut er nun dort? Er hilft die ganze Operation leiten, beenden und beschließen, unterzeichnet als Präsident das Protokoll und genehmigt es also mit seiner hochregierungsstatthalterlichen Unterschrift. Wenn er nun etwas gegen die Wahl einzuwenden hatte, warum hat er nicht damals Einspruch erhoben und gesagt: Ich kann nicht unterzeichnen; ich vernehme dies und jenes; es ist ungesetzlich zugegangen u. s. w.? Und mit welchen Worten beginnt er seine Eingabe an die Justizdirektion? Ich hebe sie hervor, um zu zeigen, wie weit seine Unbefangenheit und Unparteilichkeit geht? Er beginnt sie mit den Worten, „um der Partei v. Grünigen und Konforten das Handwerk zu legen“, müsse so und so vorgegangen werden. Diese Partei ist zufällig die Mehrheit, und um also der das Handwerk zu legen, geht man vor und betreibt die Kassation der Wahl, nachdem man einige Tage zuvor das Protokoll unterschrieben und damit die Fehlerlosigkeit der Wahl anerkannt hat.

Für solche Einmischungen hat unser Volk ein feines Gefühl. Es sieht nicht gern, wenn seine Beamten sich ungehörig in solche Dinge einmengen. Wenn das Volk vier Jahre einer Verwaltungsperiode durchgemacht hat, so ist das Wenigste, was es verlangen kann, daß man es von Seiten der Regierungsgewalt unbeeinflusst läßt und ihm gestattet, mit vollständiger Freiheit die Wahl seiner neuen Vertreter vorzunehmen. Wer gegen solche unbefugte Einmischungen das Volk schützt, wird sich Einfluß, Ansehen, Vertrauen erwerben. Das erklärt Ihnen auch den Einfluß des Herrn v. Grünigen. Er schützt die Bevölkerung vor der Uebermacht und der Zudringlichkeit des Regierungsstatthalters, und darum hat er den Beifall der Menge. Vom Moment an, wo die Bezirksbeamten sich in die strikten Grenzen des Anstandes und ihrer Befugnisse zurückziehen, wird auch der Einfluß des v. Grünigen und seiner Gesinnungsgenossen abnehmen. Dieser Einfluß hat nur so lange Bestand und Wesen, als Uebergriffe stattfinden.

Ich will Sie nicht länger aufhalten; ich habe Sie schon vorhin, wie ich gehört habe, gelangweilt. Wenn Sie die Wahlen von Wählern genehmigen, so thun Sie es keiner Person zu lieb und keiner zu leid; Sie genehmigen sie aus Achtung vor dem Volke des Amtes Schwarzenburg. Diese Bevölkerung verdient Ihre Anerkennung, und sie steht nicht auf tieferer Stufe, als die manches andern Amtes. Ich be-

antrage also, diese Wahlen anzuerkennen: Sie können es vor dem Gesetz und, wie ich glaube, gezeigt zu haben, auch vor Ihrem Gewissen.

Karrer. Ich bin mit den Rapporteurs einverstanden, daß von den vier ersten Fällen bei dieser Wahl jeder einzelne für sich allein keinen Grund zur Kassation gäbe. Allein zusammen geben sie jeder einen Beitrag zu einem Gesamtbild über die Art und Weise dieser Wahl, und dieses Bild spricht nicht zu Gunsten der Verhandlung. Zu dem Allem kommen aber noch ganz bestimmte Gesetzesvorschriften, und ich glaube, so gut Sie vorhin nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes bei der Wahl von Amsoldingen den Herrn v. Tschärner ausgeschlossen haben, trotz der bestimmten Voransicht, daß er wieder gewählt wird, und trotzdem die Sache nicht sein Verschulden war, sondern das der Verhältnisse, die man nicht genug beobachtet hat, muß man auch im vorliegenden Fall, wo das von den Wählern dieses Wahlkreises gegebene Beispiel unter Umständen für andere Kreise ansteckend sein kann, ein deutliches und ernstes Wort sprechen und sich, hier noch viel mehr als dort, am strengen Buchstaben des Gesetzes halten.

Die Grundlage jeder Abstimmung ist nach dem Gesetz das Stimmregister. Es hat aber das Gesetz, das diese Stimmregister und deren Revidirung befiehlt, vorgeschrieben, daß der Große Rath später ein Dekret über die Ausführung dieser Bestimmungen erlassen soll, und diese Ausführung besteht in einer ganzen Menge von Paragraphen, in welchen allen die Ausweisarte eine Hauptrolle spielt. In § 4 des Dekretes heißt es: „In jeder Einwohneregemeinde hat der Gemeinderath dafür zu sorgen: . . . 3) daß am zweiten Tage vor der Abstimmung jeden stimmberechtigten Bürger eine Ausweisarte über seine Stimmberechtigung zugestellt wird.“ Die Abgabe dieses Ausweises wird dann noch durch das zweitletzte Alinea dieses Paragraphen in der Weise erleichtert, daß es heißt: „Den Stimmberechtigten, welche erst nach Schluß der Auftragsfrist in das Stimmregister eingetragen werden, sind die Gesetzesvorlagen und Ausweisarten noch am nämlichen Tage zuzustellen; und andere Stimmberechtigte, welchen diese Schriften nicht zugekommen sind, können solche noch bis zum Vorabend des Abstimmungstages reklamiren.“ Ferner aber sagt das betreffende Dekret, was diese Ausweisarte für eine Bedeutung hat. Es sagt ausdrücklich, daß sie die Legitimation sei, um zum Stimmen treten zu können, und daß bei der Abgabe derselben untersucht werden muß, ob der Betreffende damit identisch ist. Erst, wenn der Wahlausschuß gefunden hat, daß die Persönlichkeit die gleiche ist, bekommt sie den Stimmzettel für die Wahl oder Abstimmung. Aber nicht nur das; die Ausweisarten dienen zugleich als Kontrolle aller Derjenigen, die gestimmt haben, und darum ist auch vorgeschrieben, daß vor Allem aus die Ausweisarten gezählt und protokolliert werden sollen. Wenn wir nun von allen diesen klaren und deutlichen Bestimmungen Umgang nehmen wollen in einem so gravirenden Fall, wie der heutige, wo das eine Mal 96 und das andere Mal 102 Ausweisarten nicht abgegeben worden sind, und die Betreffenden doch haben stimmen können; wenn der Große Rath diese Ungefestigkeiten dadurch genehmigt, daß er diese Wahlen nicht kassirt, wozu kann das führen? Es heißt im § 9 des Dekretes: „Jeder Stimmende erhält gegen Abgabe seiner Ausweisarte die nöthigen Stimm- und Wahlzettel.“ § 11 schreibt ferner vor: „Während der in § 9 für die Stimmgebung festgesetzten Zeit, hat der Ausschuss ganz besonders darüber zu wachen, daß der Stimmende mit der auf der vorgewiesenen Ausweisarte bezeichneten Person identisch sei, und daß er nur einen Stimmzettel und für jede Wahlverhandlung nur einen Wahlzettel erhalte.“ § 12 setzt ferner fest: „Zunächst werden die

eingegangenen Ausweiskarten und unvertheilt gebliebenen Stimm- oder Wahlzettel gezählt, protokolliert und versiegelt." Wie wollt Ihr aber die Ausweiskarten zählen und protokollieren, wenn keine vorhanden sind, sondern eine große Masse von Wählern ohne Karten zugelassen worden ist? § 14 sagt weiter: "Die Protokolle sollen enthalten: . . . 2) Die Zahl der eingelangten Ausweiskarten." Endlich heißt es in § 31: "Zum Gegenstand eigentlicher Wahlensprachen kann Alles gemacht werden, was während des ganzen Verlaufes der Wahlverhandlungen Gesetzeswidriges vorgefallen ist." Nach allen diesen bestimmten Gesetzesvorschriften und nach Allem dem, was im eigenen Gesändniß der sämtlichen Berichte vorliegt, müssen Sie, wenn Sie überhaupt noch das Gesetz aufrecht erhalten wollen, die Kassation der Wahlen aussprechen.

Ich mache aber noch auf andere Folgen aufmerksam, die es hat, wenn man nicht wenigstens annähernd genaue Anwendung des Gesetzes macht. Es ist viel von Stadt und Land geredet worden, und man hat gesagt, es sei in der Stadt außerordentlich leicht, die Polizei bei den Wahlen weise zu handhaben, auf dem Lande aber weniger. Ich glaube, in den Kreisen, in denen ich bekannt bin, werden die gesetzlichen Vorschriften so genau beobachtet, wie hier in Bern. Und wenn im Wahlkreis Sumiswald, der einen Durchmesser von 4 bis 5 Stunden hat, dies möglich ist, so wird es auch im Wahlkreis Wählern möglich sein, dessen Distanzen lange nicht so groß sind.

Im Interesse der öffentlichen Moral und der Aufrechterhaltung der Gesetze, die der Große Rath selbst erlassen hat, muß er also diese Wahlen kassiren. Es soll gewiß nicht unsere Aufgabe sein, persönliche Sympathien oder Antipathien walten zu lassen; aber wenn Herr v. Grünigen, der hauptsächlich hier in Frage kommt, diese populäre Persönlichkeit ist, wie ich wirklich aus Allem entnehmen muß, so wird er wieder gewählt werden, und auf gesetzliche Weise, und es wird ihm gewiß viel lieber sein, auf diese Weise im Großen Rathe zu sitzen, als in Folge einer so bestrittenen Wahl. Wir sollen vor Allem auf Grundsätze und auf Handhabung der Gesetze schauen und erst nachher Personen berücksichtigen. Ich beantrage die Kassation der Wahlen.

Recht i. (Schlußrufer.) Ich stelle mich vollständig auf den Boden der von der Regierung vorgenommenen Untersuchung. Es ist erstlich konstatiert worden, daß circa 6 Mann gestimmt haben, die nicht stimmberechtigt waren. Ferner sind durch den Sohn v. Grünigen 21 oder 22 Stimmen abgegeben worden, die unter einer gewissen Preßion entstanden sind. Ferner haben 96 Mann ohne Ausweiskarten gestimmt. Es ist richtig, daß das Dekret vom 11. März 1870 vorschreibt, daß es nicht statthaft sei, ohne Einlegung einer Ausweiskarte zu stimmen. Allein, es wird Jedermann einverstanden sein, daß der Sinn und Geist des Gesetzes eigentlich der ist, daß jeder Stimmberechtigte soll stimmen können, wenn er stimmen will, und daß hingegen Niemand stimmen soll, der nicht stimmberechtigt ist. Die Hauptfrage ist also die, ob die Betreffenden alle auf dem Stimmregister stehen, und ich glaube, dieser Punkt ist von dem Herrn Präsidenten der Kommission und von Herrn Steiner bereits genügend erörtert worden.

Allein gesetzt, man lasse alle diese Stimmen nicht gelten, was kommt heraus? Ich ziehe die 6 Stimmen ab, die von nicht Stimmberechtigten gefallen sind. Ich will sogar noch die 22 Stimmzettel abrechnen, die der Sohn v. Grünigen geschrieben hat, wozu er nach meiner Ansicht das Recht hatte. Ich schreibe endlich auch die 96 Stimmen ab von Solchen, die ohne Ausweiskarte gestimmt haben. Vater v. Grünigen

hat von 648 gültigen Stimmen 522 gemacht, also 197 über das absolute Mehr, und schreibt man alle die erwähnten Stimmen als ungültig ab, so hat er immer noch eine bedeutende Anzahl Stimmen über das absolute Mehr. Herr Karrer hat gefunden, nach dem Vollziehungsbekret sei es absolut nothwendig, die Kassation auszusprechen. Allein es heißt in § 33 dieses Dekrets: "Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit bloß angefochten ist, weil nicht Stimmberechtigte daran Theil genommen haben, oder weil Stimmberechtigte davon ausgeschlossen worden, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der unbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Wahl gültig." Da auch nach Abzählung aller angefochtenen Stimmen ein vollständiges absolutes Mehr vorhanden ist, so würde man mit der Kassation der Wahl eine Unbilligkeit begehen, indem man ein Verfahren einschlagen würde, wie es bisher nicht üblich war. Ich unterstütze daher den Antrag der Kommission.

Abstim m u n g.

v. Sinner verlangt getrennte Abstimmung über die beiden Wahlverhandlungen.

- 1. Für die Ordnungsmotion des Herrn Kuhn (Ueberweisung der Akten an den Strafrichter und Verschiebung des Entschides über die Wahlbeschwerde) in Beziehung auf die Verhandlungen vom 5. Mai . . . . . Minderheit.
- 2. Für diese Ordnungsmotion in Beziehung auf die Verhandlungen vom 12. Mai . . . . . Minderheit.
- 3. Für die Kassation der Wahlverhandlungen vom 5. Mai . . . . . 113 Stimmen.
- Für die Validirung dieser Verhandlungen . . . . . 45 "
- 4. Für die Kassation der Wahlverhandlungen vom 12. Mai . . . . . Mehrheit.
- Für die Validirung derselben . . . . . Minderheit.

Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

Die Herren Bühlmann und v. Fischer vom Eichberg werden beibidigt.

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 23. Juli 1878.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind 237 Mitglieder anwesend; abwesend sind 13, wovon mit Entschuldigung: die Herren Gruber, Zimmer in Meiringen, Michel in Arzmühle, Rägeli, Schwab, Sterchi, Streit, Willi; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Boß, Galli, Keller, Kuchti.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß im Vorzimmer eine Liste auflege zur Einzeichnung für diejenigen Grob- und Rathsmitglieder, welche zu Gunsten der Brandbeschädigten von Lenk auf ein Taggeld verzichten wollen. Er empfiehlt diese Anregung bestens.

Auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten wird zur Beschleunigung der heute vorzunehmenden Wahloperationen das Bureau durch 18 provisorische Stimmzähler verstärkt, nämlich durch die Herren Nellig, Balsiger, Baumann, Robert, Zürcher, Spring, Girardin, Lanz, Stämpfli in Bern, Koffelet, Bühlmann, Affolter, Witz, Jeller, Reichenbach, Reber, Eugen Prêtre und Bangerter in Langenthal. Während der Wahlen wird mit der Behandlung der Urakten fortgefahren.

## Tagesordnung:

Vortrag über das provisorische Dekret vom 19. Mai 1876 betreffend die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Bruntrut.

Der Regierungsrath beantragt, dieses Dekret, dessen provisorische Dauer abgelaufen ist, weiterhin bis zum 30. Juni 1880 in Kraft zu erklären.

v. Wattenwyl, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Geschäft ist durch den Wechsel der Regierung etwas verzögert worden. Da das Dekret vom 19. Mai 1876 datirt, so hätte es schon vor zwei Monaten zur Erneuerung vorgelegt werden sollen. Ebenso ist streng genommen die Amtsdauer der Beamten bereits ausgelaufen. Das Dekret ist seiner Zeit namentlich auf den Antrag des Obergerichts hin erkannt worden, und es ist deshalb der Fall gewesen, vor Allem die Ansicht desselben einzuholen. Dieser Umstand hat das Geschäft wieder etwas verzögert, so daß es erst in den letzten Tagen hat definitiv berathen und erst heute dem Großen Rathe hat vorgelegt werden können.

Schon im Jahr 1876 hat sich im Amtsbezirk Bruntrut auf unzweifelhafte Weise das Bedürfnis geltend gemacht, zur Behandlung von polizeilichen und korrekzionellen Fällen für außerordentliche Hülfe zu sorgen, und es ist deshalb auf den einstimmigen Antrag des Obergerichts und des Regierungsrathes beschlossen worden, dem Gerichtspräsidenten von Bruntrut einen eigenen Untersuchungsrichter beizuordnen, „welcher die Voruntersuchung in Kriminalsachen und in denjenigen korrekzionellen und Polizeistraffällen zu führen hat, die ihm durch den Gerichtspräsident gemäß Art. 55 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation überwiesen werden.“ Die übrigen Artikel des Dekrets enthalten einige nähere Bestimmungen, wie es damit solle gehalten sein. Der Untersuchungsrichter bezieht eine Besoldung bis auf 4000, und dessen Sekretär eine solche bis auf Fr. 2500.

Man hat sich nun fragen müssen, ob das Bedürfnis, diese außerordentliche Stelle beizubehalten, noch immer vorhanden sei. Es hat sich herausgestellt, daß dieses Bedürfnis nicht nur noch immer vorhanden ist, sondern im Gegentheil noch zugenommen hat. Die Herren werden sich aus folgenden Zahlen ihr Urtheil hierüber selber bilden können. Es sind im Amtsbezirk Bruntrut im letzten Jahr an Geschäften überwiesen worden: dem korrekzionellen Gericht 168, dem korrekzionellen Richter 249 und dem Polizeirichter 2757. Nach diesen Zahlen kommt der Amtsbezirk Bruntrut sofort nach dem von Bern und übersteigt beinahe um das doppelte größere Aemter, wie Interlaken, Courtelary, Delémont u. a. Es ist also gar kein Zweifel, daß das Bedürfnis der ferneren Aufrechthaltung des Dekrets vorhanden ist. Im Uebrigen würde das Dekret gleichlauten, wie bisher, indem es, mit den gleichen Besoldungen und den gleichen Verhältnissen, wie bis dahin, einfach erneuert würde. Nur wird vorgeschlagen, die Dauer desselben nicht mehr auf einen ungeraden Tag im Monat, sondern auf den 30. Juni 1880 festzusetzen. Im Jahr 1880 würde es sich dann wieder darum handeln, ob es ferner beizubehalten sei, oder nicht. Die definitive Erkennung ist des-

halb nicht möglich, weil die Verfassung es nicht zugeben würde. Ich empfehle Ihnen die Vorlage zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskussion angenommen.

#### Provisorische Vertheilung der Direktionen.

Der Regierungsrath zeigt an, daß diese vorgenommen worden sei, wie folgt:

1. Direktion der Finanzen: Regierungsrath Scheurer; Stellvertreter: Regierungsrath v. Wattenwyl.

2. Direktion des Innern: Regierungsrath v. Steiger; Stellvertreter: Regierungsrath Bizius.

3. Direktion der Erziehung: Regierungsrath Bizius; Stellvertreter: Regierungsrath v. Steiger.

4. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens: Regierungsrath v. Wattenwyl; Stellvertreter: Regierungsrath Scheurer.

5. Direktion der Bauten: Regierungsrath Käz; Stellvertreter: Regierungsrath Rohr.

6. Direktion des Gemeindefwesens: Regierungsrath Stockmar; Stellvertreter: Regierungsrath Käz.

7. Direktion des Armenwesens: Regierungsrath Käz; Stellvertreter: Regierungsrath Stockmar.

8. Direktion der Domänen und Forsten: Regierungsrath Stockmar; Stellvertreter: Regierungsrath Rohr.

9. Direktion des Militärs: Regierungsrath Rohr; Stellvertreter: Regierungsrath Scheurer.

10. Direktion der Entsumpfungen und des Vermessungswesens: Regierungsrath Rohr; Stellvertreter: Regierungsrath Käz.

11. Direktion der Eisenbahnen: Regierungsrath Stockmar; Stellvertreter: Regierungsrath Käz.

Von dieser Anzeige wird im Protokoll Notiz genommen.

#### Veräußerung dreier Häuser in der Stadt Bern.

Der Regierungsrath beantragt:

1. Das Haus Nr. 48 a an der Narberggasse in Bern (Militärdirektion) um Fr. 92,000 an Herrn Fürsprecher Breit dahier, und

2. das Haus Nr. 323 an der Herrengasse in Bern (Forstmeisterwohnung) um Fr. 37,100 an Herrn Professor Fr. Langhans dahier hinzugeben; dagegen

3. das Angebot für das Haus Nr. 311 an der Herrengasse in Bern als zu niedrig auszusprechen.

Rohr, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gebäude der Militärdirektion ist im Domänenetat zur Veräußerung aufgenommen worden, als der Bau der Militäranstalten beschlossen wurde. Man hat damals angenommen, daß die Militärdirektion auf das Beundensfeld oder in ein anderes Staatsgebäude dislozirt werden könne. Nachdem nun das alte Postgebäude, worin bis zum letzten Herbst die Zuraabahnverwaltung war, frei geworden ist, hat man die Justizdirektion, die Militärdirektion, das Oberforst-

amt und das Forstamt Bern dahin verlegt, und es ist mithin das Gebäude der Militärdirektion, als zu keinen andern Staatszwecken verwendbar, auf eine Steigerung gebracht worden. Dabei hat es nicht viel gelten wollen, und der Regierungsrath hat deshalb die Angebote ausgeschlagen und eine Konkurrenz eröffnet. Bei dieser ist ein einziges Angebot eingelangt, nämlich eins von Fr. 92,000 von Herrn Fürsprecher Breit. Dieses ist nach meiner Ansicht hoch, da das Gebäude von zweien Experten zu 70,000 und vom dritten zu Fr. 90,000 geschätzt wird, und die Grundsteuerschätzung nur Fr. 76,000 beträgt. Es wird daher beantragt, es um diesen Preis hinzugeben.

Das Gebäude des kantonalen Forstamts an der Herrengasse hat ebenfalls für den Staat keinen Zweck mehr. An der Steigerung hat es nicht viel gegolten, in der Konkurrenz hingegen Fr. 37,000 und im letzten Angebot Fr. 37,100, ein Preis, der unserer Ansicht nach eher zu hoch, als zu niedrig ist. Auch hier wird Hingabe beantragt.

In Folge der Verlegung des physikalischen Kabinetts in den Neubau auf der Sternwarte hat die Hochschule Lokalitäten mehr als genug, um die Prediger- und die medizinische Bibliothek aufzunehmen, und es ist daher das betreffende Haus an der Herrengasse ebenfalls verkäuflich geworden. Das Angebot von Fr. 19,000 an der Steigerung ist als zu niedrig ausgeschlagen worden; hingegen das an der Konkurrenz von Fr. 20,000 hat die Regierung anzunehmen beantragt, weil man trotz der Grundsteuerschätzung von Fr. 25,000 kaum ein höheres erzielen werde. Nun haben aber seither Mitglieder der Staatswirthschaftskommission vernommen, daß Aussicht vorhanden sei, doch noch mehr zu bekommen, und so wird jetzt beantragt, das Angebot auszusprechen.

v. Wattenwyl von Rubigen, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit den Anträgen der Regierung einverstanden, mit Ausnahme des letzten. Das betreffende Haus, ein dreifensteriges mit zwei Etagen, ist allerdings ziemlich verwahrlost, so daß man vielleicht Fr. 3 bis 4000 wird hineinstecken müssen, um einen Hauszins von Fr. 1300 zu bekommen, und also bei der Nichthingabe kein großer Gewinn herauszusehen wird. Hingegen hat die Staatswirthschaftskommission die Regierung aufmerksam machen zu sollen geglaubt, daß es der Konsequenz wegen nicht zweckmäßig sei, ohne dringende Noth ein Haus Fr. 5000 unter der Grundsteuerschätzung hinzugeben, und die Regierung hat sich dieser Ansicht angeschlossen.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission werden angenommen.

#### Verkauf von Liegenschaften der Pfrundgüter zu Oberwyl und zu Bleienbach.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden hingegeben:

1. Die zur Pfrunddomäne von Oberwyl gehörende obere Wyden um Fr. 15,100 an David Weismüller und David Aegerter;

2. vom Pfrundgut zu Bleienbach:

a. die Brühl- oder Mösklmatte um Fr. 8,500 an Niklaus Zumstein, Wirth, und

b. der Neubrechtacker um Fr. 1255 an Jakob Dennler, Wirth und Holzhändler.

Dagegen wird das Angebot für das Ackerstück Rütteli als zu niedrig ausgeschlagen.

Vermeille . . . . .	2
Klat . . . . .	2
u. s. w.	

**Armenholzkaufoverträge mit den Gemeinden Fühelküh und Hasle bei Burgdorf.**

Regierungsrath und Staatswirthschafts-Kommission tragen auf Genehmigung dieser Verträge an.

v. Wattenwyl von Rubigen, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission findet den Loskaufspreis ziemlich hoch, hält aber doch die Genehmigung für gerechtfertigt, da man für die Lieferungen des Armenholzes Bauholz hat verwenden müssen. Es ist zu wünschen, daß mit den übrigen berechtigten Gemeinden ebenfalls solche Verträge abgeschlossen werden.

Genehmigt.

**Wahl zweier Suppleanten des Obergerichts.**

Von 166 Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Häberli, Fürsprecher . . .	91	Stimmen.
Müller, Fürsprecher . . .	81	"
Bühlmann, Fürsprecher . .	80	"
Stec, Alb., Fürsprecher . .	68	"

Von 197 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgang:

Bühlmann, Fürsprecher . .	119	Stimmen.
Müller, . . . . .	77	"
(1 Stimmgedel leer.)		

Somit sind zu Suppleanten des Obergerichts gewählt: die Herren Fürsprecher Häberli und Bühlmann.

**Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes.**

Von 198 Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Zurbuchen . . . . .	185	Stimmen.
Rußbaum in Worb . . . . .	119	"
Boivin . . . . .	68	"
Morgenthaler . . . . .	5	"
Wojer . . . . .	3	"
Forster . . . . .	3	"
u. s. w.		

Somit sind gewählt: die Herren Bezirksprokurator Matth. Zurbuchen und Notar Christ. Rußbaum in Worb.

**Wahl des Obergerichtspräsidenten.**

Von 151 Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Leuenberger . . . . .	118	Stimmen.
Juillard . . . . .	9	"
Zeerleder . . . . .	5	"
Lersch . . . . .	4	"
Egger . . . . .	2	"
Teuscher . . . . .	1	"

Somit ist zum Obergerichtspräsidenten gewählt: Herr Oberrichter Leuenberger, der bisherige.

**Wahl von 8 Mitgliedern des Obergerichts.**

Bei 208 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Oberrichter Zeerleder . . .	mit 199	Stimmen.
" Lersch . . . . .	" 198	"
" Marti . . . . .	" 198	"
" Egger . . . . .	" 197	"
" Eggli . . . . .	" 194	"
" Antoinette . . . . .	" 192	"
" Migy . . . . .	" 192	"
alt Regierungsrath Teuscher . .	" 144	"

Letzterer ist sowohl für den Rest der Amtsbauer des demissionirenden Herrn Gatschet bis 30. September 1878 als für eine neue Amtsbauer vom 1. Oktober an gewählt.

Ferner haben Stimmen erhalten:

Rindt, Fürsprecher . . . . .	78
Boivin . . . . .	6
Stoß . . . . .	5
Amsfuß . . . . .	4
Stec, Groprath . . . . .	2

**Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Diki.**

Rätz, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die ziemlich abgelegene Gemeinde Diki bei Kriechenwyl hatte bis dahin eine sehr mangelhafte und theilweise gefährliche Wegverbindung, sowohl mit dem Bezirkshauptort als mit den umliegenden Gemeinden. Sie hat daher in ganz berechtigter Weise Anstrengungen gemacht, bessere Verbindungen zu bekommen, und sie hat ein dahoriges Projekt vor 2 Jahren zu Ende gebracht. Die Pläne für diese Straße IV. Klasse sind vom Großen Rathe in der Julisession des vorigen Jahres genehmigt und in der Sitzung vom letzten Februar ist ein Staatsbeitrag für das Unternehmen bewilligt worden. Leider konnte aber die Gemeinde das nöthige Land nicht alles in gütlicher Weise erwerben. Die Arbeiten sind im Gange und es ist absolut nothwendig, daß mit der Land-erwerbung vorgegangen werden könne, sonst müssen die Arbeiten eingestellt werden. Es stellt daher die Gemeinde das Gesuch, es möchte ihr der Große Rath das Expropriationsrecht ertheilen. Die Gemeinde hat die vorgängig nöthigen Vorkehrungen gemacht, wie sie der § 14 des bezüglichen Gesetzes von 1868 vorsteht. Der Regierungsrath ist einstimmig der

Ansicht, es solle der Große Rath der Gemeinde das Expropriationsrecht erteilen und stellt daher diesen Antrag.

Vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

#### Nachkreditbegehren für den Großen Rath.

Scheurer, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Schon seit Jahren ist für die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen des Großen Rathes jeweilen eine Summe von Fr. 46,000 auf das Budget genommen worden, allein seit Jahren hat sich dieser Kredit stets als ungenügend erwiesen, so daß mit Nachkrediten geholfen werden mußte. Der Grund, warum man den Ansaß nicht erhöhte, wird darin zu suchen sein, daß man hoffte, infolge der Einführung des Referendums werden sich die Sitzungen des Großen Rathes vermindern. Diese Erwartung hat sich nicht bestätigt, sondern die Sitzungen haben sich im Gegentheil eher vermehrt. Im gleichen Falle, wie bis dahin, ist man auch im gegenwärtigen Jahre. Die Fr. 46,000 für den Großen Rath sind nicht nur aufgebracht, sondern es ist noch ein Ueberschuß des Bedürfnisses bereits vorhanden und zwar von Fr. 11,000 für die letzte Session. Das ist denn auch der Grund, warum die Taggelber und Reiseentschädigungen gestern nicht ausbezahlt werden konnten, indem man den Kredit nicht hatte. Zu der letzten Sitzung kommt nun noch die gegenwärtige, und es ist für beide zusammen eine Summe von Fr. 15,000 nothwendig. Die Regierung beantragt daher, es möchte der Große Rath einen Nachkredit von diesem Betrage bewilligen. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, man sollte nicht nur für die letzte und die gegenwärtige Session sorgen, sondern auch für diejenige, die man im August oder September abzuhalten beabsichtigt, um die erste Berathung des Stempelgesetzes vorzunehmen. Diese Session würde wahrscheinlich auch Fr. 15,000 kosten, so daß ein Kredit von Fr. 30,000 nöthig wäre. Für die Novembersession braucht in diesem Jahre nicht gesorgt zu werden, da die dahergigen Entschädigungen und Taggelber erst im nächsten Jahre zur Auszahlung gelangen. Die Regierung stimmt dem Antrag der Staatswirthschaftskommission bei und schlägt daher vor, es möchte der Große Rath einen Nachkredit von Fr. 30,000 bewilligen.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wir haben es mit dem vierten Rechnungsjahre des bisherigen vierjährigen Budget zu thun. Wie ist es gekommen, daß in diesem letztern der Kredit für den Großen Rath zu gering angesetzt war? Der Große Rath hatte in der Periode von 1870—1874 jeweilen nur kurze und wenige Sitzungen, und man glaubte bei der Budgetirung, es werde auch in den künftigen Jahren so gehen. Da diese Erwartung sich nicht erfüllt hat, ist man genöthigt, einen Nachkredit zu verlangen. Im nächsten vierjährigen Budget wird man dann hoffentlich einen Ansaß aufnehmen, der dem wirklichen Bedürfniß entsprechen wird. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Genehmigung eines Nachkredites von Fr. 30,000, da sie glaubt, es solle ein Kredit bewilligt werden, der für das ganze Jahr hinreicht.

Der Große Rath bewilligt den verlangten Kredit von Fr. 30,000 ohne Einsprache.

#### Nachkredit für die Amts- und Gerichtsschreibereien.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission suchen um die Bewilligung eines Nachkredites nach für:

Besoldungen der Amtsschreiber Rubrik I. K. 1 nach Abzug des bereits bestehenden Budgetkredites für das zweite Halbjahr 1878	Fr. 42,600
Für die Entschädigungen der Amtsschreiber, Rubrik I. K. 3	" 71,550
Für die Besoldungen der Gerichtsschreiber, Rubrik II. D. 1, nach Abzug des Budgetkredites für das zweite Halbjahr 1878	" 47,700
Für Entschädigungen der Gerichtsschreiber, Rubrik II. D. 4	" 70,400
	<u>Fr. 232,250</u>

Scheurer, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, ist eine Neuerung, welche durch das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien eingeführt worden ist, die, daß diese Beamten aus der Staatsklasse besoldet werden und eine Entschädigung für die nöthigen Bureauangestellten erhalten sollen. Die Besoldung der Beamten wird durch den Großen Rath, die Entschädigung durch den Regierungsrath festgesetzt. Erstere werden vierteljährlich, letztere monatlich ausbezahlt und zwar beginnend vom 1. Juli 1878 an. Nun ist natürlicherweise auf dem vierjährigen und infolge dessen auch auf dem diesjährigen Budget hiefür der nöthige Kredit nicht aufgenommen, indem zur Zeit der Abfassung des vierjährigen Budgets diese Neuerung noch nicht vorhanden war, sondern die betreffenden Beamten die Sporteln zu ihren Händen bezogen. Es betragen nun:

Besoldungen der Amtsschreiber	Fr. 100,200
Entschädigungen für Bureauangestellte derselben	" 143,100
	<u>Fr. 243,300</u>
Besoldungen der Gerichtsschreiber	" 100,200
Entschädigungen für Bureauangestellte derselben	" 138,000
	<u>" 238,200</u>
	<u>Zusammen Fr. 481,500</u>

Es ist daher, nach Abzug bereits bestehender Budgetkredite, für die Ausrichtung der halbjährigen Besoldungen und Entschädigungen pro 1878 ein Kredit von Fr. 232,250 nothwendig.

Dazu kommt noch etwas Ferneres. Es ist nämlich durch Dekret bestimmt worden, daß da, wo infolge momentan starken Geschäftsandranges der bewilligte Kredit für die Bureauangestellten nicht hinreicht, eine Extrazulage beschloffen werden kann. Bisher sind mehrere Gerichtsschreiber und Amtsschreiber mit dem Gesuche um Bewilligung einer Zulage eingekommen, allein es ist nur einem entsprochen worden, demjenigen von Oberhasle. Dieser Amtsbezirk befindet sich in einer totalen Krisis, indem nicht nur eine Menge Personen, sondern ganze Gemeinden im Zustande der Liquidation sind. Das Amtsblatt ist angefüllt von Gantsteigerungen aus diesem Amtsbezirk. Es ist daher dem Gerichtsschreiber nicht möglich, die Geschäfte mit einem einzigen Angestellten zu besorgen, infolge dessen der Regierungsrath ihm für dieses Halbjahr eine außerordentliche Zulage von Fr. 1000 bewilligte. Es könnten nun vielleicht auch von andern Gerichtsschreibereien oder Amtsschreibereien ähnliche Begehren kommen und bewilligt werden. Man hat aber gefunden, es sei besser, wenn nicht ein größerer Kredit bewilligt werde, als vom Regierungsrath bereits zugeteilt sei; wenn ein größerer Kredit vorhanden sei, so wäre zu gefahren, daß die Begehlichkeiten größer würden,

und daß der Regierungsrath eher bereit wäre, ihnen nachzugeben.

Man kann nun angeichts dieser bedeutenden Summe von Fr. 232,250 fragen, welcher Betrag dem Staate an Sporteln und Gebühren zufließen werde. Es ist unmöglich, auf diese Frage gegenwärtig eine bestimmte Antwort zu geben, denn das Gesetz ist erst seit dem 1. Juli in Wirksamkeit, so daß noch kein Monatsabluß vorliegt. Wenn aber auch ein solcher vorläge, so würde er keine sichere Basis bieten, indem der Monat Juli aus zwei Gründen kein normaler sein wird. Erstens herrichte nämlich auf den Amtsschreibereien und Gerichtsschreibereien unmittelbar vor dem 1. Juli eine außerordentliche Thätigkeit, um die hängigen Geschäfte, die noch den betreffenden Beamten bezahlt wurden, zu erledigen, so daß keine derartigen Geschäfte auf den 1. Juli verschleppt worden sind. Sodann ist eine große Zahl von Geschäften, die für den Staat einträglich sind, nämlich Handänderungen zwischen Vater und Söhnen, Abtretungen auf Rechnung zukünftigen Erbes, noch vor dem 1. Juli gemacht worden, und zwar in gewissen Gegenden ganz systematisch, indem solche Geschäfte bisher keine Handänderungsgebühren zu bezahlen brauchten, während dies künftighin der Fall sein wird.

Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten einen Kredit von Fr. 232,250 bewilligen. Ich brauche nicht beizufügen, daß diese Summe ganz oder zum größten Theil wieder in die Staatskasse zurückfließen wird.

Kum mer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien ist vom Volke angenommen und es muß diese Befolgung nachträglich in der Form von Nachkrediten auf's Budget genommen werden. Es ist nun zwar zu erwarten, daß dieser Mehrausgabe auch eine entsprechende Mehreinnahme gegenüber stehen wird, aber da die Regierung nicht von sich aus über diese Mehreinnahme verfügen kann, so mußte sie zur Deckung der fraglichen Ausgabe einen Nachkredit vom Großen Rathe verlangen. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage der Regierung einverstanden, und namentlich auch damit, daß für außerordentliche Ausgaben je-weilen nicht mehr bewilligt werde, als was sich sofort als nothwendig herausgestellt hat. Es ist der Wunsch der Staatswirthschaftskommission, daß man da möglichst zurückhaltend sei mit den Ausgaben und es freut sie, zu sehen, daß die Regierung darauf hält, in diesem Sinne zu verfahren.

Der verlangte Nachkredit von Fr. 232,250 wird genehmigt.

**Naturalisationsgesuche.**

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Dritteln der Stimmen bei 176 Stimmenden in das bernische Landrecht aufgenommen in dem Sinne, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1) François Léger Béhé, von Eglingen, im Elßaß, französischer Bürger, geboren 1853, unverehirathet, Ziegler in Frégécourt, dem das Ortsbürgerrecht von Löwenburg zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . . . 159 Stimmen.

2) Friedrich Wilh. Louis Dettmer, von Stadthagen, Fürstenthum Schauenburg-Lippe, geboren 1854, unverehirathet, Commis in einem Bankhause in Bern, dem die Bürger-gemeinde Nettlewald ihr Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . . . 161 Stimmen.

3) François Babely, von Senarclens, St. Waadt, geboren 1841, Uhrenmacher in Nidau, verheirathet mit Magd. Hef, verwittwete Bigler, kinderlos, dem das Ortsbürgerrecht von Nidau zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . . . 164 Stimmen.

4) Alexander Theodor Franke, von Glubstadt, in Schleswig-Holstein, geboren 1853, Buchhandlungsgehülfe in Bern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Bremgarten-Herrschaft.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . . . 159 Stimmen.

5) Antoine Auguste Mérat, von Brébotte, französisches Departement des Oberrheins, geboren 1835, Bureau-Ange-stellter in Bruntrut, verheirathet und Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Bruntrut.

v. Wattenwyl, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Anton August Mérat aus Frankreich, Angestellter in Bruntrut, Vater eines Kindes, laut den vorhandenen Akten sehr gut beleumdet, verfügt über ein Vermögen von circa Fr. 14,000. Nun scheint aber dieser Mérat einer etwas extremen religiösen Partei anzugehören, was bei Behandlung seiner früher eingereichten Naturalisationsgesuche Bedenken erregt zu haben scheint, so daß diese Gesuche abgewiesen worden sind. Das vorliegende neue Gesuch ist von der abgetretenen Regierung zur Bewilligung empfohlen worden. Der Regierungsrath ist jeweilen von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn alle Requisite erfüllt sind, die per-sönlichen, finanziellen, moralischen, kein Grund vorhanden sei, die Naturalisation zu verweigern, wenn nicht ganz spezielle Gründe dagegen sprechen. Ich mache aber noch auf einen andern Umstand aufmerksam. Die Gründe, welche früher hier geltend gemacht worden sind, waren theils politischer, theils religiöser Natur. Solche Gründe scheinen mir nicht genügend, um eine Naturalisation zu verweigern. Im Gegen-theil könnte ein solcher Fall die Wirkung haben, daß unsere eigenen Bürger im Ausland größern Verationen ausgesetzt würden. Wenn wir verlangen, daß unsere eigenen Bürger im Ausland unbehelligt bleiben und sich ungeachtet ihrer reli-giösen und politischen Ansichten dort sollen aufhalten können, so müssen wir auch Gegenrecht halten. Das letzte Mal, als über dieses Gesuch abgestimmt wurde, erhielt der Petent die Mehrheit der Stimmenden, dagegen nicht die <sup>2</sup>/<sub>3</sub> Mehrheit, welche für die Naturalisation vorgeschrieben ist. Ich nehme an, daß der Große Rath diesmal dem Gesuch entsprechen werde.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . . . 118 Stimmen.

**Expropriationsgesuch für die Frittenbadstrasse.**

R ä z, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Geschäft ist schon längere Zeit hängig und

hätte bereits vom abgetretenen Großen Rathe behandelt werden sollen. Wie Sie aus dem eben verlesenen Vortrage entnommen haben, befindet sich bei der Ortschaft Zollbrück, wo verschiedene Straßen einmünden, der sogenannte Frittenbachstutz, welcher den Verkehr namhaft erschwert. Es hat sich nun eine Gesellschaft gebildet, um diesen Stutz zu corrigiren, allein die Landerwerbung konnte nicht überall in gütlicher Weise abgethan werden, so daß die Gesellschaft das Expropriationsrecht verlangt. Sie hat die im Expropriationsgesetz vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt. Es ist dabei eine Einsprache eingelangt von einem gewissen Johann Baumgartner, allein diese Einsprache ist civilrechtlicher Natur und muß daher auf dem Civilwege erledigt werden. Die Korrektion ist im öffentlichen Interesse, und es schlägt daher der Regierungsrath vor, es möchte der Große Rath der Gesellschaft für die Korrektion der Frittenbachstraße in den Gemeinden Rüderswyl und Lauperswyl das Expropriationsrecht erteilen.

Vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

### Strafnachlassgesuche.

v. Wattenwyl, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Erlauben Sie mir einige allgemeine Bemerkungen, bevor wir auf die Behandlung der einzelnen Strafnachlassgesuche eingetretten. Es liegen circa 30 Fälle vor. Ich habe mich gefragt, woher dieser starke Zubrang komme, ob da nicht vielleicht etwas incorrekt und nicht mit der nöthigen Gründlichkeit verfahren werde. Bis dahin hat einfach der Bericht des Zuchthausverwalters als Regel gegolten. Dieser Bericht hat sich aber nur über zwei Punkte ausgesprochen, ob nämlich, wie er sich ausdrückt, der betreffende Sträfling primitiv, oder ob er bereits im Zuchthaus von Bern gefessen sei, und ob er sich im Zuchthaus ordentlich aufgeführt habe. Wenn diese beiden Punkte bejaht wurden, so wurde der Sträfling zum Nachlass empfohlen.

Ich muß nun aufrichtig sagen, daß ich dieser Anschauungsweise nicht beipflichten kann. Es hat mir geschienen, daß diese beiden Momente nicht genügen, um Sträflingen einen beträchtlichen Theil der Strafe nachzulassen; denn es kann ein Sträfling in Thörberg oder in einem andern Kanton im Zuchthaus gewesen, er kann vielleicht schlecht beleumdet und in seiner Gemeinde, ja bei seiner Familie ein gefürchteter Mann sein. Unter solchen Umständen kann das Motiv, daß der Betreffende noch nie im hiesigen Zuchthaus gewesen, nicht genügen, um ihm ohne Weiteres ein Viertel seiner Strafe zu erlassen. Was die gute Aufführung im Zuchthaus betrifft, so bekenne ich offen, daß es mir scheint, es müsse einer ein dummer Kerl sein, wenn er sich dort schlecht aufführt; denn eine schlechte Aufführung hat eine härtere Behandlung zur Folge. Auch dieses Moment kann mir daher nicht genügen.

Meiner Ansicht nach müssen auch die Akten berücksichtigt werden. Bekanntlich kommt beim Geschwornengericht oft der Fall vor, daß, wenn eine Reihe von Fragen gestellt wird, die Geschwornen dieselben nicht ganz richtig auffassen und vielleicht manchmal ein Ja oder Nein aussprechen, wo dies nicht ganz den Akten entsprechend stattfindet. Nun ist allerdings die Kriminalkammer im Falle, da einigermaßen abhelfen zu können, indem sie ein Maximum und ein Minimum der Strafe aussprechen kann. Immerhin ist sie der Hauptsache nach an die Ja und Nein der Geschwornen gebunden. Es ist daher gar nicht zu vermeiden, daß hin und wieder ein

Urtheil vielleicht allzu mild, oder aber allzu hart ausfällt, ohne daß deshalb dem Gericht ein Vorwurf gemacht werden kann. Ich habe mir nun zur Pflicht gemacht, soweit es mir möglich war und soweit es die von der neuen Regierung behandelten Fälle betrifft, die Akten nachzulesen. Ich glaubte, diese Bemerkungen vorausschicken zu sollen, damit Sie wissen, nach welcher Grundlage ich bei der Beurtheilung der Strafnachlassgesuche vorgegangen bin.

Es folgt nun die Behandlung nachgenannter Gesuche:

Anna Elisabeth Nieder, von Konolfingen, von den Assisen des 2. Bezirks wegen Kindsmord zu 2 $\frac{1}{2}$  Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Friedrich Wilh. Gullet, von Uetendorf, von den Assisen des 1. Bezirks wegen Diebstahl zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Jules Celestin Thiévent, von Noirmont, am 4. Juli 1872 von den Assisen des 5. Bezirks wegen Todtschlag zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt, den beiden Erstgenannten das letzte Viertel und dem Letztgenannten den Rest der Strafe zu erlassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dies sind nun drei solche Fälle, wo ich nach genauer Prüfung der Akten glaube Nachlass beantragen zu können. Im ersten Fall sind die Verhältnisse derart, daß es sich eigentlich mehr um Niederkunftsverheimlichung handelt; nebstdem ist die Person sehr gut beleumdet. Ebenso glaube ich im zweiten Fall den Nachlass empfehlen zu dürfen. Im dritten Fall würde allerdings der Nachlass sich auf mehr als ein Drittel der Strafe erstrecken; allein das Urtheil war auch, verglichen mit ähnlichen Fällen, ein außerordentlich strenges. Die beiden fraglichen Persönlichkeiten haßten einander und es war nicht lange vorher zwischen ihnen eine Mißhandlungsscene vorgekommen, wobei der später Getödtete von seinem Messer Gebrauch machte, was ihm dann eine gerichtliche Verurtheilung zuzog. Eines Abends kam es wieder zwischen ihnen zum Wortwechsel. Der Erstere drohte, vom Messer Gebrauch zu machen, worauf der Petent ein in der Nähe liegendes Stück Holz ergriff und dem Andern einen wuchtigen Schlag versetzte. Dieser setzte sich nieder und stürzte nach kurzer Zeit todt zusammen. Bezeichnend ist, daß, als man die Zeugen fragte, warum man nicht nachgesehen habe, was dem Niederstürzenden fehle, sie antworteten, er habe es so im Gebrauch gehabt, es sei nicht rätlich gewesen, ihm zu nahe zu kommen. Es beweist dies, daß der Getödtete im Ruf eines streitsüchtigen Burschen stand. Der Petent hat sich nach den Berichten der Zuchthausverwaltung von Bruntrut und Bern musterhaft betragen und wird auch, worauf großes Gewicht zu legen ist, vom Kommandanten des Landjägerkorps, der, wenn ich nicht irre, damals die Verhaftung vorgenommen hat, sehr warm empfohlen. Im Uebrigen war er früher gut beleumdet und als ordentlicher, arbeitsamer Mensch in der Gegend gut angesehen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden angenommen.

Karl Brügger, von Frutigen, von den Assisen des 2. Bezirks wegen Vertrauensmißbrauch zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Emil Louis Lhoumann, von Chaintes in Frankreich, von den Assisen des 5. Bezirks wegen Betrug zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Ezechiel Moretti, von Belano in Italien, von den Assisen des 5. Bezirks wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

Johann Roth, von Melchnau, von den Assisen des 3. Bezirks wegen Diebstahl zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt an, den Petenten das letzte Viertel ihrer Strafe zu erlassen.

Angenommen.

Johann v. Känel, von Aeschi, Architekt in Bern, von den Assisen des 2. Bezirks zu 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, wegen Theilnahme an einer Schlägerei, welche dem Einen der Betheiligten einen Beinbruch zugezogen hat.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Angenommen.

Franz Bouju, Wegmeister in Dompierre, dessen beide Söhne am 27. Dezember 1877 wegen Todtschlag verurtheilt worden sind, ersucht um gänzlichen oder theilweisen Strafnachlaß für den einen dieser Söhne, Joseph Bouju, der nur der Gehülfschaft schuldig erklärt worden ist.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Joseph Bouju das letzte Viertel seiner Strafe erlassen.

Friedrich Baur, von den Höfen, gem. Landjäger in Büren, vom Kriegsgericht verurtheilt zu 8 Monaten Gefangenschaft, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, wegen ausgezeichneten Betrugs mittelst Fälschung von Privataktten.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dieses Gesuch als verfrüht abgewiesen.

Karl Bühler, von Neplau, Kt. St. Gallen, von den Assisen des 2. Bezirks wegen Diebstahl zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Johann Hermann Hartmann, von Roben in Schlefien, von den Assisen des 2. Bezirks wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

Johann Kamjeyer, von Schloßwyl, von den Assisen des 1. Bezirks wegen Nothzucht, Blutschande und Verleumdung zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Joseph Hirt, von Jezwyl, Kt. Aargau, von den Assisen des 2. Bezirks wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt an, den Petenten das letzte Viertel ihrer Strafe zu erlassen.

Tagblatt des Großen Rathes 1878.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Fälle sind bereits unterm 28. Mai von der abgetretenen Regierung behandelt worden, deren Antrag auf Nachlaß sich rein auf den Bericht der Zuchthausverwaltung stützt, daß die Betreffenden nicht rezidiv seien und sich gut aufgeführt haben. Natürlich bin ich nicht im Falle, einen abweichenden Antrag zu stellen, obschon ich mich schwerlich zu einem gleichen hätte entschließen können.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Karl Aimé Bindit, von La Heutte, von den Assisen des 5. Bezirks zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wegen Brandstiftung.

Jakob Hofer, von Hermiswyl, von den Assisen des 3. Bezirks zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wegen Brandstiftung.

Berena Hofmann, geb. Müller, von Sutz, von den Assisen des 4. Bezirks zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt, wegen Brandstiftungsversuch und Betrug.

Lucie Vuilleumier, geb. Chatelain, von Obertramlingen, von den Assisen des 5. Bezirks zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt, wegen Brandstiftungsversuch.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dies sind nun vier solche Fälle, die nach dem bisherigen Verfahren zum Nachlaß empfohlen worden wären, indem die Petenten noch nie im Zuchthaus gewesen sind und sich dort gut aufgeführt haben. Ich habe aber geglaubt, es sei in diesem Augenblick nicht der Fall, vier Brandstifter zum Nachlaß zu empfehlen, indem ein solcher Beschluß bei der ganzen Bevölkerung des Kantons einen höchst fatalen Eindruck machen würde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird als verfrüht abgewiesen das Strafnachlaggesuch des Friedrich Hermannsen, von Thöning in Dänemark, auch bekannt unter dem Namen John Redcliff oder Graf von Abot, von den Assisen des Oberlandes wegen Betrug und Diebstahl zu 3 Jahren Zuchthaus und 20 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt.

Julius Wiedemar, Kassensabrikant in Bern, von dem korrekzionellen Gericht von Bern unter Anderem zu 2 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, wegen Mißhandlung.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Geschäft ist bereits von der abgetretenen Regierung behandelt worden, und ich bin nicht im Falle, eine abweichende Ansicht

geltend zu machen. Wiedemar hat sich an dem Journalisten Bühler wegen einer unbeliebigen Zeitungskorrespondenz über seine Kassenproben auf die nicht mehr ganz ungewöhnliche Weise gerächt, daß er ihm in einem öffentlichen Restaurant einige Hiebe versetzt hat. Als Kassenfabrikant an die Bearbeitung ziemlich harter Metalle gewöhnt, hat er auch diese Bearbeitung des Bühler in etwas allzu energischer Weise vollzogen, so daß eine mehrtägige Arbeitsunfähigkeit des Mißhandelten die Folge war. Wiedemar ist deshalb zu einer unbedeutenden Gefangenschaftsstrafe verurtheilt worden, um deren Nachlaß er nunmehr anhält. Ich habe aber, wie gesagt, nach Einsicht der Akten nicht geglaubt, den früheren Antrag der Justizdirektion abändern zu sollen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird angenommen.

Gottlieb Schäfer, von Zäziwyl, von dem Gerichtspräsidenten von Bern zu 800 Fr. Buße und 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.

Der Regierungsrath trägt auf vollständigen Nachlaß der Buße an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Petent Schäfer, auch unter dem populären Namen „Schinderliedel“ bekannt, gibt sich hie und da mit Mediciniren ab, wie es scheint, mit ziemlichen Zuspruch. Er ist deshalb im vorigen Jahre wiederholt bestraft worden und hat, weil absolut zahlungsunfähig, seine sämtlichen Bußen mit beinahe einem halben Jahr bis Mitte Juli in Schloßwyl abtügen müssen. Mittlerweile ist er vom Richteramt Bern aus dem gleichen Grunde zu 30 Tagen Gefangenschaft und 800 Fr. Buße verurtheilt worden. Der Richter war jedenfalls über die Zahlungsunfähigkeit des Schäfer nicht orientirt, sonst hätte er wohl von der Buße abstrahirt und die Gefangenschaftsstrafe entsprechend erhöht. Der Petent müßte nun, um die Buße abzutügen, 200 Tage in's Gefängniß marschiren und hätte also im Ganzen 230 Tage auszuhalten. Der Regierungsrath ist der Ansicht, es könne nicht im Sinne des Gesetzes liegen, daß die Aussprechung von Bußen eine so weit gehende Freiheitsstrafe nach sich ziehe, und trägt deshalb auf gänzlichen Nachlaß der Buße an.

Genehmigt.

Christian Sommer, von Wybachengraben, und Rudolph Bernhardt, von Seeburg, von den Akten des 1. Bezirks der erste zu 14, der zweite zu 8 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, wegen Begünstigung bei Wechselfälschung.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die beiden Petenten sind bereits früher vom Großen Rathe abgewiesen worden und erneuern nun ihr Gesuch, weil sie vermuten,

es möchte dasselbe, wie es allerdings hin und wieder vorkommt, damals bei allgemeiner Unaufmerksamkeit behandelt und deshalb abgewiesen worden sein. Im Uebrigen ist das Gesuch schon von der abgetretenen Justizdirektion mit dem Antrag auf Abweisung begutachtet worden, und ich sehe mich nicht veranlaßt, einen abweichenden Antrag zu stellen, will aber gewärtigen, ob ein solcher aus der Mitte der Versammlung erfolgt.

Gfeller, von Wichtrach. Die Petenten sind schon seit langen Jahren als Güterbesitzer in Niederwichttrach angefahren. Sie sind allerdings zu Anfang dieses Jahres vom Schwurgericht, mit Stüchentscheid, wie man sagt, der Begünstigung bei Wechselfälschung schuldig erklärt worden. Ich erlaube mir nun, die näheren Umstände des Falles mitzutheilen. Ein gewisser Nieder, Kalberhändler in Niederwichttrach, macht mit Hilfe seiner Frau einen falschen Wechsel, zieht auf diesen Fr. 900 und bezahlt damit verschiedene Schulden und u. A. auch Darlehen von einigen hundert Franken, die ihm von Bernhard und Sommer gemacht worden sind. Die Sache wird entdeckt, der Mann mit 3 1/2 Jahren Zuchthaus bestraft, und die Frau springt aus Verzweiflung über die Strafe in die Aare. Unbegreiflich ist nun, daß das Gericht Mißschuld der Petenten angenommen hat. Diese Männer sind von Jedermann geachtet und geliebt, ordnungsliebende Haushalter und gute Väter zahlreicher Kinder, die sie zu braven Menschen erzogen haben. Daß sie gerade aus dem durch Wechselfälschung beschafften Gelde bezahlt worden sind, ist ein Zufall, für den sie nichts können; sie haben auch das Geld zurückgegeben und alle Gerichtskosten bezahlt. Hingegen die Gefangenschaftsstrafe lastet sehr schwer auf ihnen und ihren Kindern, indem sie dadurch, wie sie sich ausgesprochen haben, gleichsam ihr ganzes Leben und alle Freude am Leben verwirkt hätten. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß man, um nicht ferneres Unglück herbeizuführen, den Petenten wenigstens die Gefangenschaftsstrafe erlasse.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Cardinalpunkt der Sache liegt darin, daß die Petenten verurtheilt werden mußten, um zivilrechtlich haftbar gemacht werden zu können. Nun glaube ich, diese Haftung würde durch den Nachlaß der Gefangenschaftsstrafe nicht in Frage gestellt, und deshalb will ich, so viel an mir, mich dem Antrag des Herrn Gfeller nicht widersetzen.

Wytttenbach. Ich möchte die beiden Petenten Ihrem geneigten Wohlwollen bestens empfehlen. Wenn in irgend einem Falle der Große Rath von dem ihm eingeräumten schönen Rechte der Begnadigung Gebrauch machen soll, so ist es hier am Platze. Worin besteht eigentlich die Mißthat dieser zwei armen Sünder? Darin, daß sie sich für zwei berechnete Anforderungen theils an Darlehen, theils an Hauszins von dem später vergeltstagten und kriminalisirten Nieder haben bezahlen lassen, zu einer Zeit, wo sie noch nicht gemußt haben, daß das Geld von einer verbrecherischen Handlung herrührt. Ich möchte nun, die Hand auf's Herz gelegt, fragen, ob nicht Jeder von uns sich für gegründete Forderungen bezahlt zu machen sucht, immerhin auf loyalem Wege, wie es hier auch der Fall gewesen ist. Die Petenten sind rechtschaffene, friedliebende Männer, treue Familienväter und noch immer genug gestraft damit, daß sie den ihnen auferlegten Kostenantheil bezahlen und das Geld restituiren müssen.

Das Präsidium macht aufmerksam, daß nach § 84 des Reglements geheime Abstimmung stattfindet.

## Abstimmung.

Für Willfähr	. . . . .	131 Stimmen.
Für Abschlag	. . . . .	41 "

Das Strafnachlaßgesuch des Nägeli wird ohne Diskussion abgewiesen.

Der neugewählte Regierungsrath Nußbaum, vom Präsidium über die Annahme der Wahl befragt, verlangt 8 Tage Bedenkzeit, was ihm vom Großen Rathe bewilligt wird.

Hierauf wird die dem David Schumacher in St. Stephan wegen unbefugten Holzschlags auferlegte Buße von Fr. 240 auf Fr. 60 herabgesetzt.

Strafnachlaßgesuch der Maria Nägeli geb. Henzi, aus Württemberg, in Bern, wegen Verleumdung, und Anstiftung zur Verleumdung von der Polizeikammer zu 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Mit ihren Strafnachlaßgesuchen werden abgewiesen:

Friedrich Fuhner, von Trub, wegen Nothzucht zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

Jean Julien Guillo, Franzose, wegen Fälschung zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt;

Gustav Prétot, von Noirmont, wegen Meineid zu 13 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

Jakob Howald, von Thörigen, wegen Diebstahl zu 11 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

Ulrich Berger, Müller zu Münchenbuchsee, wegen Widerhandlung gegen die Forstpolizei zu einer Buße von Fr. 23 verurtheilt;

Wittwe Anna Stuber, geb. Hauser, in Schüpfen, wegen unbefugter Waldausreutung zu einer Buße von Fr. 90 verurtheilt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Fall betrifft Verleumdung zwischen Handwerkern, wahrscheinlich aus Brodneid. Der Ehemann Nägeli ist in erster Instanz zu 15, seine Frau und eine dritte flüchtig gewordene Person zu 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt worden. Die Verurtheilten haben dann recurriert, und die Polizeikammer hat den Ehemann freigesprochen, hingegen das Urtheil gegen die Ehefrau und die dritte Person bestätigt. Die Ehefrau Nägeli hat sich aber damit nicht begnügt, sondern ein Revisionsurtheil eingereicht, das abgewiesen worden ist. Hierauf hat sie ein erstes Mal den Großen Rath beeheligt, ist abgewiesen worden und kommt nun zum zweiten Mal um Strafnachlaß ein.

Nun mache ich vor Allem aufmerksam, daß nach meinem Dafürhalten der Große Rath im Allgemeinen bei den sogenannten Delikten, und besonders bei Verleumdungen und Ehrverletzungen sehr vorsichtig sein soll, indem, wenn man hier anfangen würde, zu begnadigen, man mit solchen Geschäften förmlich überschwemmt würde. Ferner handelt es sich um die Frage, ob der Große Rath sich ein zweites und vielleicht drittes Mal mit dem gleichen untergeordneten Geschäft befassen, oder ob es nicht einmal mit einem Beschlusse sein Bewenden haben soll. Wenn bei einer zweiten Eingabe neue Momente für Abänderung des Beschlusses angebracht würden, so könnte man einen solchen Antrag stellen; allein dies ist hier absolut nicht der Fall. Einzig das wäre hervorzuheben, daß die neue Eingabe in anständigem und höflichem Tone gehalten ist, während die frühere in ziemlich unverschämtem Tone lautete und sich namentlich eine durchaus unbegründete Kritik gegenüber den Gerichten hat zu Schulden kommen lassen, und daß die Frau mittlerweile mit Zwillingen niedergekommen ist, ein Umstand, der wenigstens die sofortige Vollziehung der Strafe bedenklich macht. Allein die Verschiebung der Vollziehung liegt in der Kompetenz der Justizdirektion, beziehungsweise des Regierungsrathes, so daß der Große Rath damit nicht beeheligt zu werden braucht, und im Uebrigen sind neue Gründe für den Nachlaß nicht vorhanden. Ich kann daher nicht anders, als Namens des Regierungsrathes auf Abweisung antragen.

## Anzüge des Herrn Wyttlenbach.

(Siehe Seite 227 hievor).

Wyttlenbach. Zur Begründung des Anzuges betreffend Zurücknahme resp. Abänderung zweier Bestimmungen des vom Regierungsrathe erlassenen Tarifs über die fixen Gebühren der Amtsschreibereien vom 16. Mai 1878 bedarf es nur weniger Worte. Hierbei will ich vor Allem aus die Erklärung abgeben, daß dem Anzug nicht etwa die Tendenz zu Grunde liegt, als hätte der Regierungsrath bei Erlassung des fraglichen Tarifs absichtlich das Amtsschreibereigesetz umgangen. Ich erkläre im Gegentheil, daß die durch den Anzug angefochtenen Bestimmungen auf einem Versehen beruhen müssen, welches in der damaligen Arbeitslast seine Erklärung findet. (Der Redner verliest hierauf den Anzug). § 11 des mehrgenannten Tarifs redet von den Gebühren für Anmerkung von gerichtlichen Pfändungen. Nun aber fallen nach dem Gesetz solche Anmerkungen unter die Kategorie der Unentgeltlichkeit; denn es sagt § 15 des Gesetzes: „Alle auf Eigenthumsübertragungen am Grundeigenthum und auf gerichtete Grundpfandrechte bezügliche Verrichtungen des Amtsschreibers, als da sind . . . . . Anmerkung von gerichtlichen Pfändungen erfolgen als solche unentgeltlich.“ Diese Bestimmung ist klar. Der Gegenwerth für die Arbeit des Amtsschreibers ist in der procentualen Abgabe, in der Handänderungsgebühr, enthalten. Im ursprünglichen Entwurf war diese Bestimmung nicht enthalten, aber es ist dieselbe auf einen Antrag angenommen worden und unbeanstandet geblieben. Was den § 12 betrifft, so verhält sich die Sache so:

Klaye, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission, erklärt, daß diese mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden ist.

Bis jetzt bestand ein Dekret, laut welchem dem Amtschreiber eine Gebühr von 10 Rappen und dem Amtschaffner eine solche von 15 Rappen von 1000 Fr. zu bezahlen war, jedoch nie weniger als 1 Franken und nie mehr als Fr. 5. Diese Bestimmung ist durch das Gesetz selbst aufgehoben worden, denn es sagt dieses in § 26, Ziff. 23: „Aufgehoben wird der § 6 der Verordnung über das Verfahren bei Auszahlung der Darlehen aus der Hypothekarkasse, vom 4. September 1872.“ Merkwürdigerweise führt nun die Regierung in ihrem Tarife diese aufgehobene Bestimmung wieder als Grundlage an und sagt, die bezüglichen Gebühren sollen in Zukunft dem Staate zufallen. Das Gesetz hat das gar nicht gewollt, damit in Bezug auf die Grundpfandverträge der Bürger nicht in den Fall komme, dreimal an den Staat zu bezahlen, einmal eine Provision bei Erhebung des Darlehens, sodann eine Gebühr an den Amtschreiber und Amtschaffner bei der Auszahlung und endlich die prozentuale Gebühr zum Zweck der Einschreibung in's Grundbuch. Der Gesetzgeber wollte, daß nur zweimal bezahlt werde.

Was den zweiten Anzug betrifft, so lautet derselbe: (der Redner verliest ihn). Nach dem Besoldungsgesetze von 1860 hatte der Regierungsrath das Recht, resp. die Pflicht, in gewissen Amtsbezirken die Stelle eines Amtschaffners mit derjenigen eines Amtschreibers zu verbinden, in welchen Fällen der Amtschreiber in der Eigenschaft als Amtschaffner nur die Hälfte der Staatsbesoldung bezog. Dieses Gesetz hatte Gültigkeit bis 1875, wo der Große Rath am 1. April neue Besoldungsdekrete erlassen hat. Es ist allerdings das frühere Gesetz nirgends ausdrücklich aufgehoben, allein nach dem Sinn und Geiste der späteren Erlasse halte ich dafür, daß es aufgehoben ist; denn es heißt darin, daß alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben seien. In dem Besoldungsdekrete vom 1. April 1875 lesen wir in § 11: „Die Beamten sind dem Staate alle ihre Zeit und ihre Fähigkeiten, die das Amt erfordert, schuldig, und es sollen denselben für die Beforgung ihrer Amtsgeschäfte außer den gesetzlich vorgeschriebenen Besoldungen und Vergütungen keine besondern Entschädigungen zufließen. Nebenbeschäftigungen, durch welche die Amtsführung beeinträchtigt wird, hat der Regierungsrath, resp. das Obergericht, das Recht und die Pflicht, zu untersagen.“ Wir haben nach dem Staatskalender pro 1877/78 noch 15 Amtsbezirke, wo die Amtschaffnerei mit der Amtschreiberei vereinigt ist. Es sind dies die Bezirke Aarberg, Biel, Büren, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Sestigen, Signau, Ober-Simmenthal, Nieder-Simmenthal und Trachselwald. Seither erschien nun das neue Amtschreibergesetz, welches in § 3 sagt: „Die Amtschreiber und Gerichtschreiber sind verpflichtet, während der Büreaustunden ihre ganze Thätigkeit ausschließlich ihrem Amte zu widmen.“ Wenn nun aber der Amtschreiber daneben noch eine fernere Staatsbeamtung hat und dafür eine fixe Besoldung bezieht, wie macht sich das? Oft wird die Amtschaffnerei  $\frac{1}{3}$ , ja die Hälfte der Büreauzeit in Anspruch nehmen; ja es kommt vor, daß aus der Zahl der Angestellten, welche der Amtschreiber für die Amtschreiberei erhält, einer oder mehrere zu Amtschaffnereigefächten verwendet werden. Das ist Thatsache. Wenn also der Amtschreiber zugleich Amtschaffner ist, so kann er in seiner ersten Eigenschaft absolut nicht mehr alle Thätigkeit auf sein Amt verwenden. Ich glaube, es sollte da Abhilfe geschaffen werden. Im Dekrete von 1875 ist merkwürdigerweise nichts gesagt, wie es gehalten sein soll in Fällen, wo der Amtschreiber zugleich Amtschaffner ist, ob er also da die Hälfte der Zulage beziehen soll oder nicht. Es sollte nicht statthaft sein, daß ein Amtschreiber, der fix besoldet ist, daneben noch Einnahmen hat, die sich auf Fr. 2—3000 be-

laufen. Ich empfehle Ihnen die Erheblicherklärung meiner beiden Anzüge.

Die beiden Anzüge werden erheblich erklärt.

### Beerdigung der Obergerichter.

Es treten nun die neugewählten Herren Obergerichter ein und leisten den verfassungsmäßigen Eid, nämlich die Herren Marti, Egger, Antoine, Wigg, Verch, Eggli, Beerleber und Teufcher.

Hierauf läßt der Herr Präsident noch die Stimmzettel für sämtliche kollektiv vorzunehmenden Regierungsrathhalter- und Gerichtspräsidentenwahlen austheilen und einsammeln und beraumt dann eine Nachmittagsitzung um 3 Uhr an, um das Resultat entgegenzunehmen und, wenn nöthig, das Wahlgeschäft fortzusetzen. Diese Nachmittagsitzung soll als eine besondere Sitzung gelten.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

### Dritte Sitzung.

Dienstag den 23. Juli 1878.

Nachmittags 3 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

**Tagesordnung:**

**Eröffnung des Wahlergebnisses betreffend die Regierungsrathhalter- und Gerichtspräsidentenstellen:**

**1. Wahl der Regierungsrathhalter:**

(Siehe die Vorschläge der Amtsbezirke und des Regierungsraths, Nr. 17 der Beilagen zum Tagblatt.)

Eingelangte Stimmzettel 216.  
Absolutes Mehr 109.

Gewählt sind:

**Narberg.**

Herr Niklaus Bucher, Gerichtspräsident in Narberg, mit 211 Stimmen (Herr Schneeberger erhielt 2 Stimmen).

**Narwangen.**

Herr Gottlieb Geiser, der bisherige, mit 213 Stimmen.

**Bern.**

Herr Armand v. Werdt mit 193 Stimmen (Herr Wynistorf erhielt 22 Stimmen).

**Biel.**

Herr Jakob Wyß mit 210 Stimmen (Herr Gafmann erhielt 1 Stimme).

**Büren.**

Herr Friedrich Schwab, Notar, mit 200 Stimmen.

**Burgdorf.**

Herr Peter Moser, der bisherige, mit 206 Stimmen.

**Courtelary.**

Herr Jérôme Desvoignes mit 176 Stimmen (Herr Chopard erhielt 21 Stimmen).

**Delémont.**

Herr Joseph Erard, Gerichtsschreiber, mit 128 Stimmen (Herr Jenne erhielt 91 Stimmen).

**Erlach.**

Herr Friedr. Alex. Kocher, der bisherige, mit 198 Stimmen (Herr Sigri erhielt 1 Stimme).

**Fraubrunnen.**

Herr Ulrich Burkhalter, der bisherige, mit 203 Stimmen.

**Freibergen.**

Herr Jean Bouchat, Amtschreiber, mit 128 Stimmen (Herr Gigon erhielt 78 Stimmen).

**Frutigen.**

Herr Daniel Jungen, der bisherige, mit 200 Stimmen (Herr Aelig erhielt 2 Stimmen).

**Interlaken.**

Herr Christian Ritschard, der bisherige, mit 211 Stimmen.

**Konolfingen.**

Herr Johann Keller, der bisherige, mit 209 Stimmen.

**Laufen.**

Herr Martin Federspiel, der bisherige, mit 139 Stimmen (Herr Burger erhielt 67 Stimmen).

**Laupen.**

Herr Samuel Kocher, der bisherige, mit 203 Stimmen.

**Münster.**

Herr Louis Péteut, der bisherige, mit 201 Stimmen (Herr Cuttat erhielt 8 Stimmen).

**Neuenstadt.**

Herr Friedrich Jmer, der bisherige, mit 205 Stimmen.

## Ribau.

Herr Samuel Biedermann, der bisherige, mit 209 Stimmen (die Herren Lehmann und Engel erhielten je 2 Stimmen).

## Oberhasle.

Herr Balthasar Dittb, der bisherige, mit 210 Stimmen (Herr Nägeli erhielt 1 Stimme).

## Bruntrut.

Herr Hipolyt Paulet, Grundsteuerdirektor, mit 125 Stimmen (Herr K. Kohler erhielt 74 Stimmen).

## Saanen.

Herr Joh. Gottl. Nellen, der bisherige, mit 208 Stimmen.

## Schwarzenburg.

Herr Christian Pfister, der bisherige, mit 113 Stimmen (Herr Burri erhielt 100 Stimmen).

## Sestigen.

Herr Christian Berger, der bisherige, mit 209 Stimmen.

## Signau.

Herr Christian Frank, der bisherige, mit 207 Stimmen.

## Obersimmenthal.

Herr Gottlieb Imobersteg, der bisherige, mit 208 Stimmen.

## Niedersimmenthal.

Herr Jakob Rebmann, mit 156 Stimmen (Herr Kammer erhielt 52 Stimmen).

## Thun.

Herr Friedrich Tschanz, der bisherige, mit 210 Stimmen.

## Trachselwald.

Herr Jakob Affolter, der bisherige, mit 211 Stimmen.

## Wangen.

Herr Johann Böfinger, der bisherige, mit 210 Stimmen.

## 2. Wahl der Gerichtspräsidenten.

(Siehe die Vorschläge der Amtsbezirke und des Obergerichts, Nr. 18 der Beilagen zum Tagblatt.)

Eingelangte Stimmzettel 220.  
Absoletes Mehr 111.

Gewählt werden:

## Aarberg.

Herr Joh. Zimmermann, Jurist in Lyß, mit 204 Stimmen.

## Aarwangen.

Herr Joh. Kellerhals, der bisherige, mit 147 Stimmen (Herr Blattner, Notar, erhielt 68 Stimmen).

## Bern.

Herr Karl Stooß, der bisherige, mit 207 Stimmen.

## Biel.

Herr Gottfried Christen, der bisherige, mit 205 Stimmen.

## Büren.

Herr Friedr. Burri, der bisherige, mit 201 Stimmen.

## Burgdorf.

Herr Samuel Stooß, der bisherige, mit 204 Stimmen.

## Courtelary.

Herr Heinrich Arnold Chatelain, der bisherige, mit 196 Stimmen.

## Delsberg.

Herr Ignace Helg, der bisherige, mit 122 Stimmen  
(Herr Macker, Notar, erhielt 72 Stimmen).

## Erlach.

Herr Dr. jur. Rudolf Weber, Gerichtspräsident von  
Laufen, mit 198 Stimmen.

## Fraubrunnen.

Herr Joh. Affolter, der bisherige, mit 204 Stimmen.

## Freibergen.

Herr Joseph Périnat, der bisherige, mit 139 Stim-  
men (Herr Joseph Pétignat, Advokat, erhielt 67 Stimmen).

## Frutigen.

Herr Christian Wittmer, der bisherige, mit 202  
Stimmen.

## Interlaken.

Herr Heinr. Schärz, der bisherige, mit 204 Stimmen.

## Konolfingen.

Herr Christian Gasser, der bisherige, mit 193  
Stimmen.

## Laufen.

Herr Alexander Halbeisen, Gerichtschreiber, mit 188  
Stimmen.

## Laupen.

Herr Jakob Lüthi, der bisherige, mit 198 Stimmen.

## Münster.

Herr Eugen Parod, der bisherige, mit 189 Stimmen.

## Neuenstadt.

Herr Jacques Germiquet, der bisherige, mit 148  
Stimmen (Herr Bolvin erhielt 50 Stimmen).

## Nidau.

Herr Eduard Funk, der bisherige, mit 202 Stimmen.

## Oberhasli.

Herr Kaspar Glatthardt, der bisherige, mit 204  
Stimmen.

## Pruntrut.

Herr Henri Cuenat, der bisherige, mit 129 Stim-  
men (Herr Riät, Fürsprecher, erhielt 77 Stimmen).

## Saanen.

Herr Johann Ruzi, der bisherige, mit 205 Stimmen.

## Schwarzenburg.

Herr Franz Anton Winterfeld, Notar in Bern, mit  
136 Stimmen (Herr Zehnder, bisheriger Gerichtspräsident,  
erhielt 67 Stimmen).

## Seftigen.

Herr Christian Wytttenbach, Notar in Kirchdorf, mit  
132 Stimmen (Herr Straub, bisheriger Gerichtspräsident,  
erhielt 70 Stimmen).

## Signau.

Herr Andreas Meyer, der bisherige, mit 199 Stimmen.

## Obersimmenthal.

Herr Benbicht Bach, der bisherige, mit 196 Stimmen.

## Niedersimmenthal.

Herr Gottfried Zumbunn, der bisherige, mit 200  
Stimmen.

## Thun.

Herr Johann Wirth, der bisherige, mit 206 Stimmen.

## Trachselwald.

Herr Friedrich Büßberger, der bisherige, mit 204 Stimmen.

## Wangen.

Herr Joh. Ulr. Mäggi, der bisherige, mit 203 Stimmen.

Auf den Antrag des Präsidenten werden ermächtigt:  
1. das Bureau des Großen Rathes zur Ersetzung der vakanten Stellen in den Spezialkommissionen;

2. der Regierungsrath zur Beeidigung der neugewählten Mitglieder des Regierungsrathes, wenn sie die Annahme der Stelle erklärt haben werden.

Lindt. Ich bin so frei, die Anfrage zu stellen, ob es eigentlich der Fall sei, diese kurze Sitzung als eigentliche Sitzung zu erklären und dafür ein Taggeld auszurichten. Heute haben wir vernommen, daß der Kredit für den Großen Rath nicht einmal für die letzte Sitzung genügt. Ich stelle den Antrag, für die heutige Nachmittagsitzung keine Sitzungsgelder zu dekretiren.

Imobersteg. Ich könnte mich dem ganz gut fügen, aber man muß nicht vergessen, daß viele Mitglieder wegen dieser Nachmittagsitzung in Bern übernachten müssen. Wir können nicht nur von einer Stube in die andere gehen.

Kummer, Direktor. Das erste Mal, als man beschlossen hat, eine Nachmittagsitzung für eine eigene Sitzung zu zählen und dafür ein besonderes Taggeld auszurichten, war es am Samstag, wo man sich sagte, daß einzelne Mitglieder infolge dessen über den Sonntag nicht nach Hause können. Später aber hat man oft in der Woche Nachmittagsitzungen gehalten, welche als eigene Sitzungen gerechnet worden sind, ohne daß man viel mehr geleistet hätte, als wenn man die Morgensitzung auf die übliche Zeit ausgedehnt. Es ist daher gut, daß diese Anregung einmal gemacht wird. Indessen für dieses Mal möchte ich ihr nicht Folge geben, indem wegen dieser Nachmittagsitzung eine Anzahl Mitglieder heute nicht mehr nach Hause zurückkehren können.

Lindt. Ich kann mich damit einverstanden erklären, daß für diejenigen Mitglieder, welche heute nicht nach Hause zurückkehren können, das Taggeld ausgerichtet wird. Hingegen möchte ich es den Uebrigen nicht zukommen lassen.

Herr Präsident. Ich werde über die Frage abstimmen lassen.

Zyro. Ich glaube, der Präsident solle entscheiden.

Herr Präsident. Ich glaubte, vorzuschlagen zu sollen, die Nachmittagsitzung als eine besondere Sitzung zu betrachten, weil man ohne diese Nachmittagsitzung dann morgen nochmals hätte zusammentreten müssen, um das Wahlergebnis entgegenzunehmen und allfällige zweite Wahlgänge zu treffen. Dagegen scheint es mir, man könne zwischen den einzelnen Mitgliedern des Großen Rathes keinen Unterschied machen, sondern müsse entweder Allen oder Keinen das Taggeld aus-

richten. Ich will Herrn Lindt anfragen, ob er einen förmlichen Antrag stellt.

Lindt. Ich will mich damit begnügen, wenn man der Anregung für die Zukunft Folge gibt.

Herr Präsident. Es ist somit die Sache als erledigt zu betrachten, und es bleibt bei der heute Morgen getroffenen Anordnung.

Nach dem Namensaufrufe sind 219 Mitglieder anwesend; abwesend sind 31, wovon mit Entschuldigung: die Herren Gruber, Zimmer in Weiringen, Rägeli, Schwab, Sterchi, Streit, Willi; ohne Entschuldigung: die Herren Bosz, Brand in Bielbringen, Burren in Bümplitz, Burren in Köniz, Carraz, Feune, Fleury, Glückiger, Galli, Grenouillet, Gurtner, Hauser, Hoffmeister, Joost, Kohler in Bruntrut, Lanz, Prêtre in Bruntrut, Rebetez, Reisinger, Riat, Ruchti, Schori, Steullet, v. Wattenwyl.

Herr Präsident. Damit sind unsere Traktanden erledigt, und wenn wir schon nur eine kurze Sitzung gehabt haben, so war es doch eine wichtige. Ich hoffe, daß die Regierungsräthe, die wir gewählt haben, die Wahl annehmen werden, und habe auch die Ueberzeugung, daß die sämtlichen Obergerichte, die wiederum in ihren Stellen bestätigt worden sind, sowie der neugewählte Herr Leusser ihr Amt sehr gut verwalten werden. Ich glaube deshalb, wir können mit dem, was wir in dieser kurzen Zeit von zwei Tagen gemacht haben, ganz zufrieden sein. Indem ich Ihnen für Ihre Ausdauer danke und glückliche Heimkehr wünsche, erkläre ich die Session für geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session um 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Gesuch des J. B. Bélet, Priester und gew. Großrath in Montignez, mit dem Schlusse, es möchte das Kirchengesetz für den katholischen Kantonstheil als inconstitutionell und demnach auf denselben als nicht anwendbar erklärt werden, vom 18. Juni 1878.

Eingabe des nämlichen vom 26. Juni, wodurch er obiges Gesuch zurückzieht.